



**Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat**
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung
Fachgebiet Regionalentwicklung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

AG Energie und Klimaschutz

Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

vorab per E-Mail an:

Diese Auskunft erteilt Ihnen Herr Igor Kolomiyets
Zimmer 2.308 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6689 **Fax** 03841 3040 86689

E-Mail I.Kolomiyets@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen FG 66/80.04

Grevesmühlen, den 06.02.2026

Per E-Mail: hans-kurt.van.de.laar@landkreistag-mv.de

Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung des Agrarausschusses des Landtages MV am 11.03.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache 8/5418

Aktenzeichen: 665.09-La/Be

Sehr geehrter Herr van de Laar,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26.01.2026 und das Rundschreiben-Nr. 46/2026 des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern vom 23.01.2026 zum Aktenzeichen 665.09-La/Be übersende ich Ihnen folgende Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung des Agrarausschusses des Landtages MV am 11.03.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache 8/5418.

Insbesondere zum Thema: **Klimaschutzziele, Klimaschutzplan, Treibhausgasbilanz, Klimaschutzkonzepte, Klimaanpassung, klimaneutrale Landesverwaltung.**

Seite 1/54

Strategische Ausrichtung und Wirksamkeit des Gesetzes

Wo steht der Gesetzentwurf im Vergleich zu anderen Landesklimaschutzgesetzen? Welche Regelungsbausteine (Ziele, Planung/Programme, Monitoring/Nachsteuerung, Governance, Vollzug) machen Klimaschutzgesetze aus Ihrer Sicht besonders wirksam – und welche dieser Bausteine fehlen oder sind im Gesetzentwurf zu schwach ausgeprägt?

Im Vergleich zu den Klimaschutzgesetzen anderer Bundesländer entspricht der Gesetzentwurf des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner Grundstruktur den etablierten Standards moderner landesrechtlicher Klimaschutzregelungen, nimmt jedoch hinsichtlich seiner regulatorischen Verbindlichkeit und Steuerungswirkung eher eine mittlere Position ein. In einzelnen Bundesländern, etwa in Berlin oder Baden-Württemberg, sind Klimaschutzgesetze durch institutionalisierte unabhängige Fach- und Expertengremien sowie durch stärker ausgeprägte Mechanismen zur Nachsteuerung und Verantwortungszuweisung ergänzt, was deren praktische Wirksamkeit erhöht.

Aus Sicht der kommunalen Ebene zeichnen sich wirksame Klimaschutzgesetze insbesondere durch das Zusammenspiel klar definierter und messbarer Zielvorgaben, verbindlicher Planungs- und Programmstrukturen, eines systematischen Monitorings mit vorgesehenen Korrekturmechanismen, einer tragfähigen Governance-Struktur sowie durch rechtlich belastbare Vollzugsinstrumente aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist insbesondere im Bereich der Zieldefinition Stärken auf. Die Festlegung der Klimaneutralität sowie von Zwischenzielen und sektoralen Emissionsobergrenzen schafft eine grundsätzlich geeignete Grundlage für eine steuerbare Klimaschutzpolitik und orientiert sich an der Logik des Bundesklimaschutzrechts. Auch die vorgesehenen Instrumente der Planung und Berichterstattung, insbesondere der Klimaschutzplan des Landes und die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung, tragen zu einer strukturierten Umsetzung bei.

Gleichzeitig sind einzelne Regelungsbausteine weniger stark ausgeprägt. So fehlt im Gesetzentwurf eine unabhängige fachliche Begleit- und Kontrollinstanz, die eine externe Bewertung der Monitoring-Ergebnisse und der vorgesehenen Nachsteuerungsmaßnahmen leisten könnte. Zudem ist die Governance-Struktur überwiegend auf die Ebene des Landes sowie auf größere Gebietskörperschaften ausgerichtet. Der kommunale Bereich, der für die praktische

Umsetzung vieler Klimaschutzmaßnahmen von zentraler Bedeutung ist, wird teilweise lediglich in empfehlender Form einbezogen, was die Durchdringung der Regelungen auf örtlicher Ebene einschränken kann.

Besonders zurückhaltend ausgestaltet ist der Bereich des Vollzugs. Zahlreiche Regelungen haben programmatischen Charakter und begründen keine unmittelbar einklagbaren Verpflichtungen. Zwar ist ein Mechanismus zur Nachsteuerung bei Zielabweichungen vorgesehen, dessen konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch offen. Dies kann die Steuerungswirkung des Gesetzes insgesamt begrenzen.

Zusammenfassend schafft der Gesetzentwurf einen wichtigen ordnungsrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz auf Landesebene und enthält zentrale Elemente zeitgemäßer Klimaschutzgesetzgebung. Im Vergleich zu besonders wirksamen landesrechtlichen Modellen besteht jedoch insbesondere im Hinblick auf Governance, institutionelle Kontrolle und Vollzugs-potenzial noch Entwicklungsbedarf, um die Umsetzung der Klimaschutzziele nachhaltig und wirksam abzusichern.

Wie bewerten Sie die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes vor dem Hintergrund der Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes?

Die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs erscheint vor dem Hintergrund der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union sowie des Bundes grundsätzlich gerechtfertigt. Die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes setzen einen verbindlichen Rahmen, deren konkrete Umsetzung jedoch maßgeblich auf der Ebene der Länder und Kommunen erfolgt. In diesem Zusammenhang übernimmt der Gesetzentwurf eine wichtige Funktion bei der Konkretisierung und Operationalisierung übergeordneter Anforderungen unter Berücksichtigung landesspezifischer Gegebenheiten.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen keine grundlegend neuen Verpflichtungen gegenüber den bereits bestehenden Vorgaben des europäischen und bundesrechtlichen Klimaschutzrechts begründet, sondern diese vielmehr systematisiert, ergänzt und deren Umsetzung auf Landesebene strukturiert. Der Mehrwert des Gesetzentwurfs liegt daher vor allem in der Schaffung eines einheitlichen normativen und steuernden Rahmens für die Umsetzung der Klimaschutzpolitik in Mecklenburg-Vorpommern und nicht in einer bloßen Wiederholung bestehender Regelungen.

Inwieweit sind Vorgaben des Gesetzes geeignet, Auswirkungen des Klimawandels (Hochwasser, Meeresspiegelanstieg) auszugleichen?

Unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 23 und 24 ist der Beitrag des Gesetzentwurfs zur Abmilderung und zum Ausgleich der Folgen des Klimawandels insgesamt als strukturell bedeutsam, jedoch überwiegend mittelbar zu bewerten.

Der Gesetzentwurf zielt nicht auf eine unmittelbare Kompensation bereits eintretender Schäden durch Hochwasser, Sturmereignisse oder den Meeresspiegelanstieg (etwa durch verpflichtende Schutzbauten oder investive Programme), sondern schafft vielmehr eine systematische Governance-Struktur für die Klimaanpassung, die auf eine Verringerung der Verwundbarkeit und eine Stärkung der Resilienz in der mittel- und langfristigen Perspektive ausgerichtet ist.

Zentrale Bedeutung kommt hierbei § 23 zu, der die Landesregierung zur Erarbeitung einer umfassenden Klimaanpassungsstrategie verpflichtet, die den Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entspricht. Die Strategie umfasst den Schutz von Leben und Gesundheit – insbesondere vulnerabler Gruppen –, von Infrastruktur, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur und Ökosystemen und zielt darauf ab, negative Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden oder zu mindern und soziale Ungleichheiten infolge klimatischer Risiken nicht zu verstärken. Die verbindliche ressortübergreifende Zusammenarbeit, die Nutzung bundesweiter Datengrundlagen und Methoden in Verbindung mit einer landesspezifischen Ergänzung sowie die regelmäßige Fortschreibung im Fünfjahresrhythmus schaffen die Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes und adaptives Risikomanagement.

§ 24 ergänzt diesen strategischen Rahmen durch eine verpflichtende territoriale Konkretisierung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach bundesrechtlichen Standards und zur Abstimmung benachbarter Planungsräume ist insbesondere für grenzüberschreitende Risiken wie Hochwasser, Einzugsgebietsmanagement oder Küstenschutz von hoher Relevanz. Dadurch entsteht eine vertikale Verzahnung zwischen Landesstrategie und kommunalen Konzepten, die sowohl regionale als auch lokale Besonderheiten der Klimafolgen berücksichtigen kann.

Gleichwohl hängt die tatsächliche Wirksamkeit dieser Regelungen im Hinblick auf den Ausgleich der Klimawandelfolgen maßgeblich von der nachfolgenden Ausgestaltung ab. Entscheidend sind insbesondere der Inhalt der vorgesehenen Rechtsverordnungen, der Grad der Verbindlichkeit der Maßnahmen, ihre finanzielle Unterlegung sowie ihre konsequente Integration in fachliche Planungen, etwa in der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder dem Küsten-

schutz. Auf Gesetzesebene werden Anpassungsmaßnahmen bislang vor allem als Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsprozesse angelegt, weniger als unmittelbar vollziehbare Schutzmaßnahmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf keine direkte Kompensation klimabedingter Schäden vorsieht, jedoch eine notwendige institutionelle und strategische Grundlage für ein systematisches Management von Klimarisiken schafft. Sein Beitrag zur Verringerung der Verwundbarkeit gegenüber Hochwasser, Extremwetterereignissen und Meeresspiegelanstieg wird entscheidend davon abhängen, inwieweit die nachfolgenden Strategien, Konzepte und untergesetzlichen Regelungen mit konkreten, finanziell abgesicherten und verbindlichen Maßnahmen hinterlegt werden.

Welche eigenständige Steuerungswirkung entfaltet das Klimaverträglichkeitsgesetz MV gegenüber dem Bundes-Klimaschutzgesetz und bundesrechtlichen Fachgesetzen? In welchen Bereichen ist das Landesgesetz aus Ihrer Sicht eher „passiv“ (d. h. nachvollziehend) – und welche landesrechtlichen Stellschrauben (Ziele, Pflichten, Planungs-/Vollzugsinstrumente, Monitoring/Nachsteuerung) wären erforderlich, damit das Gesetz tatsächlich eigenständig steuert?

Die eigenständige Steuerungswirkung des Klimaverträglichkeitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Bundes-Klimaschutzgesetz und den bundesrechtlichen Fachgesetzen ist insgesamt als begrenzt bis moderat, jedoch qualitativ differenziert zu bewerten. Das Landesrecht bewegt sich überwiegend im Rahmen einer konkretisierenden, koordinierenden und operationalisierenden Umsetzung der übergeordneten bundes- und europarechtlichen Vorgaben, weist jedoch in einzelnen Regelungsbereichen eigenständige landesspezifische Akzente auf.

Eine genuine landesrechtliche Steuerungsleistung ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 2. Durch die Festlegung jährlicher sektorspezifischer Emissionshöchstmengen bis 2045 wird ein quantitativ verbindlicher Reduktionspfad etabliert, der über die rein aggregierte Zielsystematik des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinausgeht. Auch die eindeutige Zuweisung der Umsetzungsverantwortung an die jeweils zuständigen Fachministerien (§ 4 Abs. 2 Satz 4) stärkt die administrative Steuerbarkeit auf Landesebene. Damit geht das Landesgesetz über eine bloße Zielrezeption hinaus und schafft eine formale Grundlage für sektorale Verantwortlichkeit.

Gleichzeitig bleibt die Steuerungswirkung in der praktischen Durchsetzung begrenzt. Die Nachsteuerungsregelung nach § 4 Abs. 3 knüpft zwar an eine zweijährliche Zielüberprüfung an, beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf eine Verpflichtung der Landesregierung zum Maßnahmenbeschluss, ohne klare Auslösekriterien, Fristen, Mindestanforderungen an den Inhalt der Maßnahmen oder unmittelbare Rechtsfolgen für den Fall wiederholter Zielverfehlungen festzulegen. Die Berücksichtigung externer Wirkungsbeiträge von Bund und EU relativiert zudem die landesinterne Verantwortlichkeit und schwächt die eigenständige Steuerungslogik. Der Klimaschutzplan nach § 5 stellt ein zentrales Umsetzungsinstrument dar, entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten und unterliegt zudem dem Haushaltsvorbehalt. Seine Beschlussfassung durch die Landesregierung ohne formelle parlamentarische Mitentscheidung begrenzt die politische und rechtliche Verbindlichkeit zusätzlich. Auch das Monitoring nach § 6 ist methodisch strukturiert, bleibt aber primär ein Informations- und Berichtsinstrument, dessen Steuerungswirkung maßgeblich von der politischen Bereitschaft zur tatsächlichen Nachsteuerung abhängt.

In weiteren Regelungsbereichen – etwa der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 7), dem allgemeinen Klimaschutzauftrag (§ 8) oder der klimabezogenen Prüfung von Förderprogrammen (§ 9) – weist das Gesetz einen überwiegend programmatischen und appellativen Charakter auf. Diese Normen unterstützen die Zielsystematik, begründen jedoch nur eingeschränkt eigenständige, vollzugsfähige Steuerungswirkungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Klimaschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern keinen eigenständigen, durchsetzungsstarken Steuerungsrahmen im Sinne einer Klimaschutzarchitektur des Landes etabliert, sondern primär als landesspezifische Operationalisierung des Bundesrechts fungiert. Eine stärkere eigenständige Steuerungswirkung würde insbesondere erfordern:

- ein präziseres Nachsteuerungssystem (verbindliche Fristen, Mindestinhalte, klare Verantwortlichkeiten),
- eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit des Klimaschutzplans,
- eine konsequente Verzahnung von Monitoring, Planung und Vollzug sowie
- eine klare Abgrenzung landespolitisch steuerbarer Beiträge gegenüber externen Wirkungsfaktoren.

In erheblichem Maße wird die tatsächliche Steuerungswirkung des Landesrechts letztlich davon abhängen, wie ambitioniert und verbindlich die angekündigten Rechtsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen ausgestaltet werden und ob sie über den bisherigen, eher nachvollziehenden Ansatz hinausgehen.

Die Zwischenziele des Landes sind im Gesetzentwurf bezogen auf 2018 definiert. Um die Zielhöhe mit den übergeordneten Zielniveaus von Bund (-65 % bis 2030; -88 % bis 2040) und EU (-55 % bis 2030; -90 % bis 2040) jeweils gegenüber 1990 vergleichen zu können, entsprechen die Landesziele – bei 25,893 Mio. t Treibhausgasen im Jahr 1990 – rechnerisch etwa einer Minderung von 42 % bis 2030, 63 % bis 2035 und 82 % bis 2040. Halten Sie Ambitionsniveau, Referenzlogik und den Pfad insbesondere in den 2020er Jahren für sachgerecht und steuerungsfähig? Welche Änderungen an § 4 und/oder der Anlage würden Sie empfehlen, um die Ziele transparent vergleichbar und im Einklang mit übergeordneten Zielniveaus auszugestalten?

Die Anknüpfung der Zwischenziele an das Basisjahr 2018 erhöht zwar die statistische Aktualität der zugrunde liegenden Daten, erschwert jedoch zugleich die transparente Vergleichbarkeit mit den Zielsystemen der Europäischen Union und des Bundes, die regelmäßig auf das Jahr 1990 Bezug nehmen. Dies mindert die Nachvollziehbarkeit und steuerungsbezogene Klarheit des Zielpfades.

In den 2020er Jahren weist der im Gesetzentwurf vorgesehene Emissionsminderungspfad eine vergleichsweise moderate Dynamik auf, sodass ein erheblicher Teil der erforderlichen Reduktionen in spätere Zeiträume verlagert wird. Bezogen auf das Basisjahr 1990 entspricht das landesrechtliche Ziel bis 2030 einer Minderung von rund 42 %, während für den Zeitraum 2030 bis 2035 eine weitere Reduktion auf etwa 63 % und bis 2040 auf rund 82 % vorgesehen ist. Damit konzentriert sich ein wesentlicher Teil der Gesamtreduktionsleistung auf die folgenden Jahrzehnte.

Vor diesem Hintergrund schwächt die gewählte Ausgestaltung den frühen Steuerungsimpuls und erhöht die Abhängigkeit von künftig erwarteten Effekten, insbesondere durch die Weiterentwicklung und Skalierung klimafreundlicher Technologien. Dem in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Monitoring kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Der dort geregelte zweijährliche Überprüfungsmechanismus bietet grundsätzlich die Möglichkeit, Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls nachzusteuern. Die tatsächliche Steuerungswirkung hängt jedoch maßgeblich davon ab, ob dieser Mechanismus mit klaren Kriterien und wirksamen Nachsteuerungsinstrumenten hinterlegt wird.

Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Minderungsziele (-26 % bis 2030, - 53 % bis 2035, Klimaneutralität bis 2045) im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit und Ambition?

Die im Gesetzentwurf gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Minderungsziele von –26 % bis 2030, – 53 % bis 2035 und –78 % bis 2040 gegenüber dem Basisjahr 2018 sowie das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 sind insgesamt als ambitioniert, zugleich jedoch grundsätzlich realisierbar zu bewerten. Sie folgen einem schrittweisen Reduktionspfad, der sowohl den langfristigen Zielhorizont der Klimaneutralität als auch die aktuellen strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes berücksichtigt.

Das Zwischenziel bis 2030 erscheint bei konsequenter Umsetzung bereits verfügbarer Maßnahmen und Instrumente grundsätzlich erreichbar. Der weitere Zielpfad bis 2035 und 2040 erfordert jedoch eine deutlich beschleunigte Reduktionsdynamik und ist in stärkerem Maße von zusätzlichen strukturellen Veränderungen sowie vom erwarteten technologischen Fortschritt abhängig. Dies betrifft insbesondere emissionsintensive Sektoren, in denen tiefgreifende Transformationsprozesse notwendig sind.

Die angestrebte Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 ist vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Zielvorgaben strategisch folgerichtig. Ihre tatsächliche Erreichbarkeit hängt jedoch maßgeblich davon ab, inwieweit die Zielvorgaben durch verbindliche sektorale Maßnahmen, eine konsistente Planung sowie wirksame Monitoring- und Nachsteuerungsmechanismen flankiert werden. In diesem Zusammenhang kommt der Ausgestaltung der Sektorziele und der konsequenten Fortschreibung der Maßnahmen eine zentrale Bedeutung zu.

Wie belastbar sind die im Gesetzentwurf festgelegten Klimaschutzziele vor dem Hintergrund, dass Mecklenburg-Vorpommern nur einen sehr geringen Anteil an den globalen Emissionen verursacht?

Der vergleichsweise geringe Anteil Mecklenburg-Vorpommerns an den globalen Treibhausgasemissionen stellt die grundsätzliche Belastbarkeit und Legitimität der im Gesetzentwurf festgelegten Klimaschutzziele nicht in Frage. Klimaschutzpolitik ist in ein Mehrebenensystem eingebettet, in dem die Beiträge einzelner Regionen nicht isoliert, sondern als Teil der nationalen und europäischen Gesamtverpflichtungen zu betrachten sind. In diesem Kontext dienen

landesrechtliche Zielvorgaben in erster Linie als internes Steuerungsinstrument zur Umsetzung übergeordneter Verpflichtungen und nicht als unmittelbares Mittel zur Beeinflussung des globalen Emissionsniveaus.

Zugleich erhöht der geringe Anteil des Landes an den globalen Emissionen die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und wirtschaftliche Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen. Die Belastbarkeit der Zielvorgaben hängt daher maßgeblich davon ab, inwieweit sie mit den tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten des Landes in Einklang stehen, einseitige Belastungen für die regionale Wirtschaft vermeiden und durch flexible Mechanismen zur Anpassung flankiert werden. Unter diesen Voraussetzungen behalten die Klimaschutzziele ihre steuerungs- und rechtspolitische Relevanz unabhängig vom relativen Emissionsanteil des Landes.

Instrumente, Planung, Monitoring und Nachsteuerung

Bitte unterbreiten Sie konkrete, möglichst knapp formulierte Normvorschläge, wie die Regelungen der Abschnitte 1, 7 und 8 – insbesondere zu Zielen, Klimaschutzplan, Monitoring, klimaneutraler Verwaltung und Klimaanpassung - sowie die zugehörigen Änderungsartikel geändert oder ergänzt werden sollten (bitte priorisieren Sie Ihre wichtigsten Vorschläge).

1. Klimaschutzziele und Sektorziele (§§ 1–4, Anlage zu § 4 Abs. 2) — höchste Priorität

Vorschlag:

§ 4 sowie die Anlage sind um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Klima- und Sektorziele parallel

- auf Basis des Bezugsjahres 2018 (geltende Systematik) sowie
- zusätzlich in einer Umrechnung auf das Basisjahr 1990 darzustellen sind.

Begründung:

Dies würde die Vergleichbarkeit mit den Zielniveaus der Europäischen Union und des Bundes gewährleisten, ohne die bestehende Zielarchitektur des Landes zu verändern, und zugleich die steuerungsbezogene Transparenz erhöhen.

2. Klimaschutzplan (§ 5) — hohe Priorität

Vorschlag:

Das Gesetz sollte das verbindliche Mindestinhaltspektrum des Klimaschutzplans näher konkretisieren, insbesondere durch:

- eine verpflichtende sektorale Gliederung,
- die Benennung von Umsetzungszeiträumen,
- die Zuordnung klarer Zuständigkeiten sowie
- eine quantitative Abschätzung der Beiträge der Maßnahmen zur Zielerreichung.

Ergänzung:

Zudem sollte die Möglichkeit einer außerordentlichen Fortschreibung des Klimaschutzplans vorgesehen werden, sofern das Monitoring nach § 6 erhebliche Zielabweichungen aufzeigt.

3. Monitoring und Nachsteuerung (§ 6) — hohe Priorität

Vorschlag:

Der Fokus sollte weniger auf einer Ausweitung des Monitorings als vielmehr auf dessen verbindlicher Anbindung an politische und administrative Entscheidungsprozesse liegen. Normativ zu regeln wäre insbesondere:

- die Verpflichtung zur Erarbeitung von Nachsteuerungsmaßnahmen innerhalb festgelegter Fristen bei festgestellten Abweichungen,
- die verbindliche Berücksichtigung dieser Ergebnisse bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 5 Abs. 3.

Ergänzung:

Darüber hinaus sollte die öffentliche und standardisierte Darstellung zentraler Monitoring-Ergebnisse ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

4. Klimaneutrale Landesverwaltung (§§ 19–21) — mittlere Priorität

Vorschlag:

Die bestehende Systematik sollte grundsätzlich beibehalten werden. Ergänzend empfiehlt sich jedoch:

- eine normative Klarstellung der Priorisierung der Maßnahmen im Maßnahmenkatalog (z. B. Gebäude → Mobilität → Beschaffung),
- eine präzisere Verknüpfung des Monitorings nach § 20 Abs. 3 mit verbindlichen Anpassungs- und Fortschreibungsentscheidungen.

Ergänzung:

In § 21 sollten die Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich als subsidiär ausgestaltet werden, mit einem klaren Vorrang von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

5. Klimaanpassung (§§ 23–24) — mittlere Priorität

Vorschlag:

Im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 24 Abs. 4 sollten verbindlich geregelt werden:

- Mindestanforderungen an Inhalt und Struktur kommunaler Klimaanpassungskonzepte,
- verbindliche Erstellungs- und Fortschreibungsfristen,
- die verpflichtende Abstimmung mit der landesweiten Klimaanpassungsstrategie nach § 23.

Ergänzung:

Die Rolle der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung sollte institutionell gestärkt werden, insbesondere als zentrale methodische und koordinierende Unterstützungsinstanz.

Gesamtbewertung und Priorisierung

- Erhöhung der Vergleichbarkeit und Steuerungsfähigkeit der Ziele (§§ 1–4)
- Rechtliche Konkretisierung von Klimaschutzplan und Nachsteuerung (§§ 5–6)
- Governance-Feinjustierung der klimaneutralen Landesverwaltung (§§ 19–21)
- Methodische Standardisierung der Klimaanpassung (§§ 23–24)

In ihrer Gesamtheit stärken diese Anpassungen die eigenständige Steuerungswirkung des Landesklimaschutzrechts, ohne die Grundsätze der Haushaltsautonomie, des Konnexitätsprinzips oder der kommunalen Selbstverwaltung zu beeinträchtigen.

Welche Mindestinhalte sollten im Gesetz verbindlich vorgegeben werden (z. B. Maßnahmenkatalog mit Verantwortlichkeiten, Zeitplan/Meilensteine, Priorisierung, Finanzierungs- /Haushaltsbezug)?

- a) Reicht aus Ihrer Sicht ein Beschluss der Landesregierung aus, um den Klimaschutzplan und seine Maßnahmen hinreichend verbindlich zu machen, oder sollte eine (Mit-)Befassung bzw. ein Beschluss des Landtags vorgesehen werden?**
- b) Wie sollten Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzplans mit anderen Plänen/Strategien und Rechtsinstrumenten (insb. Landes- und Regionalplanung/Raumordnung,**

Fachplanungen) verknüpft werden, damit sie tatsächlich „durchschlagen“ (bitte möglichst als Normvorschlag)?

Gesetzlich verbindlich vorzugebende Mindestinhalte

§ 5 des Gesetzentwurfs legt bereits einen grundlegenden Rahmen für den Klimaschutzplan fest (sektorale Gliederung, Maßnahmenbeschreibung, Fortschreibungszyklus, Priorisierungskriterien). Gleichwohl bleibt die normative Bestimmtheit in der derzeitigen Fassung begrenzt, da zentrale Steuerungselemente überwiegend beschreibend formuliert sind und keine zwingende operative Logik entfalten.

Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Steuerungs- und Rechtswirkung erscheint es daher sachgerecht, verbindliche Mindestinhalte nicht nur für den Klimaschutzplan, sondern auch für die damit verbundenen Umsetzungsinstrumente (§§ 8, 9) ausdrücklich gesetzlich festzuschreiben.

Normvorschläge:

- ein sektorenbezogener Maßnahmenkatalog mit eindeutiger Zuordnung der fachlichen und administrativen Zuständigkeiten;
- ein verbindlicher Zeit- und Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und Meilensteinen, der über den vierjährigen Fortschreibungszyklus hinaus Orientierung bietet;
- formalisiertes Priorisierungssystem, das die in § 5 Abs. 3 genannten Kriterien (Minderungswirkung, Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit) strukturiert und nachvollziehbar anwendet;
- ein klar definierter Finanzierungs- und Haushaltsbezug, einschließlich:
 - einer Abschätzung des Finanzbedarfs,
 - der Benennung möglicher Finanzierungsquellen,
 - sowie der Verknüpfung mit dem Haushalts- und Fördermittelverfahren;
- ein verbindlich ausgestalteter Monitoring- und Nachsteuerungsmechanismus, der bei Zielabweichungen eine verpflichtende Anpassung der Maßnahmen vorsieht.

Mögliche gesetzliche Formulierung:

„Der Klimaschutzplan enthält mindestens einen sektorenbezogenen Maßnahmenkatalog mit klarer Zuständigkeitszuordnung, einen verbindlichen Zeit- und Umsetzungsplan mit Meilensteinen, Priorisierungskriterien sowie eine Darstellung des Finanzierungs- und Haushaltsbezugs einschließlich der Regelungen zu Monitoring und Nachsteuerung“.

a) Reicht ein Beschluss der Landesregierung aus?

Nach § 5 Abs. 4 wird der Klimaschutzplan durch die Landesregierung beschlossen und dem Landtag lediglich zugeleitet. Dies gewährleistet zwar Transparenz, stellt jedoch keine gleichwertige parlamentarische Mitwirkung sicher.

Diese Konstruktion:

- erhöht die steuerungspolitische Flexibilität der Exekutive,
- schwächt jedoch zugleich parlamentarische Kontrolle und demokratische Legitimation, da der Klimaschutzplan faktisch Prioritäten, Maßnahmen und mittelbar auch die Verwendung erheblicher Haushaltsmittel vorgibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Rolle des Landtages zu stärken, etwa durch:

- ein formelles parlamentarisches Beratungsverfahren,
- eine (Teil-)Bestätigung zentraler Planbestandteile (Ziele, Prioritäten, finanzielle Rahmen),
- oder eine obligatorische parlamentarische Befassung bei wesentlichen Fortschreibungen oder Nachsteuerungsentscheidungen.

Eine solche Ausgestaltung würde die politische Verantwortlichkeit, die Rechtssicherheit und die Akzeptanz der Klimapolitik erhöhen, ohne die erforderliche Handlungsfähigkeit der Landesregierung unangemessen einzuschränken.

b) Verknüpfung mit anderen Planungs- und Steuerungsinstrumenten

Die §§ 8 und 9 enthalten bereits erste Ansätze einer horizontalen Integration (Informationsbereitstellung, klimabezogene Prüfung von Förderprogrammen). Für eine tatsächlich „durchschlagende“ Wirkung bedarf es jedoch einer stärkeren rechtlichen Verbindlichkeit.

Normvorschläge:

- gesetzliche Klarstellung, dass die Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzplans verbindlicher Maßstab für
 - Landes- und Regionalplanung,
 - Raumordnung,
 - sowie zentrale Fachplanungen (z. B. Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft, Hochbau)sind;
- Ausweitung der klimabezogenen Prüfpflicht (§ 9) auf wesentliche Pläne und Programme mit Pflicht zur Dokumentation:
 - der Auswirkungen auf Klimaziele,

- etwaiger Zielkonflikte,
- sowie vorgesehener Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahmen;
- Einführung einer Begründungspflicht bei Abweichungen von Zielen oder Maßnahmen des Klimaschutzplans.

Beispielhafte Normformulierung:

„Bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Landes-, Regional- und Fachplanungen sind die Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzplans verbindlich zu berücksichtigen. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen und im Entscheidungsverfahren zu dokumentieren.“

Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf enthält bereits wesentliche strukturelle Elemente einer modernen Klimasteuerung. Um den Klimaschutzplan jedoch von einem überwiegend strategischen Dokument zu einem wirksamen rechtlichen Steuerungsinstrument weiterzuentwickeln, bedarf es:

- einer klareren gesetzlichen Festlegung von Mindestinhalten,
- einer stärkeren parlamentarischen Einbindung,
- sowie einer verbindlichen Verzahnung mit Planungs-, Förder- und Haushaltsinstrumenten.

Ohne diese Ergänzungen besteht trotz formal konsistenter Ziel- und Planarchitektur weiterhin das Risiko eines überwiegend deklaratorischen Vollzugs der landesrechtlichen Klimaschutzziele.

§ 4 Absatz 3 enthält eine Nachsteuerungsregelung bei Zielabweichungen. Halten Sie diese Regelung – auch im Zusammenspiel mit dem Monitoring nach § 6 – für ausreichend konkret und wirksam, um bei (drohender oder festgestellter) Zielverfehlung tatsächlich zeitnah nachzusteuern? Falls nein: Welche konkreten Auslösekriterien, Fristen, Rechtsfolgen und Verantwortlichkeiten sollten ergänzend im Gesetz verankert werden – und welche Mindestanforderungen an Datenbasis/Transparenz sind dafür notwendig (bitte möglichst als Normvorschlag)?

Die Nachsteuerungsregelung des § 4 Absatz 3 bildet in Verbindung mit dem Monitoring nach § 6 eine wichtige Grundlage für das Reagieren auf Zielabweichungen. In der derzeitigen Ausgestaltung ist sie jedoch nicht hinreichend konkret und nur eingeschränkt steuerungswirksam. Es fehlen insbesondere klar definierte Auslösekriterien, verbindliche Reaktionsfristen sowie

eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten für die Erarbeitung und Umsetzung von Nachsteuerungsmaßnahmen. Dadurch besteht das Risiko eines verzögerten oder lediglich formalen Handelns bei drohender oder bereits eingetretener Zielverfehlung.

Zur Stärkung der Wirksamkeit der Nachsteuerung erscheint es sachgerecht, folgende Elemente ergänzend gesetzlich zu verankern.

Normvorschlag:

– Auslösekriterium:

„Eine Nachsteuerung ist verpflichtend einzuleiten, wenn das Monitoring nach § 6 eine Zielabweichung oder eine begründete Prognose einer Zielverfehlung bei Zwischen- oder Sektorzielen feststellt.“

– Frist:

„Innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Abweichung ist ein verbindliches Maßnahmenpaket zur Nachsteuerung vorzulegen.“

– Verantwortlichkeit:

„Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung der Nachsteuerungsmaßnahmen liegt bei den jeweils zuständigen Ressorts; die Koordinierung obliegt dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.“

– Rechtsfolge:

„Die Nachsteuerungsmaßnahmen sind bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 5 verbindlich zu berücksichtigen.“

– Datenbasis und Transparenz:

„Die dem Monitoring zugrunde liegenden Daten, Annahmen und Bewertungen sind öffentlich zugänglich zu machen und müssen nachvollziehbar, sektorspezifisch und methodisch konsistent sein.“

Durch eine solche gesetzliche Präzisierung würde der Nachsteuerungsmechanismus zu einem zeitnah wirksamen, transparenten und steuerungsfähigen Instrument der Zielerreichung weiterentwickelt.

Der Gesetzentwurf sieht derzeit keinen unabhängigen Sachverständigenrat/Klimarat vor. Empfehlen Sie die Einrichtung eines solchen Gremiums für Mecklenburg-Vorpommern – und wenn ja, warum und mit welchen klar abgegrenzten Aufgaben und Rechten? Falls nein: Welche alternativen Governance Mechanismen sollten im Gesetz verankert werden, um politische Verantwortung, Transparenz und wirksame Nachsteuerung si-

cherzustellen (z. B. Klimakabinett, jährliche Fortschrittsberichte, verpflichtende Wirksamkeitsbewertungen)? Sollte das Gesetz zudem ausdrücklich regeln, wie temporäre sektorale Zielabweichungen (z. B. im Verkehr) durch Übererfüllung anderer Sektoren ausgeglichen werden können, solange das Gesamtziel erreicht wird (z. B. Mehrjahreskorridore, Ausgleichsmechanismus, Kriterien/Schwellenwerte) – und wie müsste das rechtstechnisch ausgestaltet sein?

Das derzeitige Fehlen eines unabhängigen Sachverständigenrats bzw. Klimarats im Gesetzentwurf stellt keinen grundlegenden Mangel dar, reduziert jedoch den Grad der institutionalisieren externen fachlichen Bewertung und Transparenz. Die Einrichtung eines solchen Gremiums für Mecklenburg-Vorpommern kann empfohlen werden, sofern dessen Aufgaben klar abgegrenzt sind und keine Doppelstrukturen zur Exekutive entstehen. Die Funktion eines Sachverständigenrats sollte sich auf die unabhängige Bewertung der Zielerreichung bei Klima- und Sektorenzielen, die fachliche Analyse der Monitoring-Ergebnisse, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Nachsteuerung sowie eine öffentliche Berichterstattung beschränken; Entscheidungsbefugnisse sollten ihm ausdrücklich nicht eingeräumt werden.

Alternativ oder ergänzend können im Gesetz weitere Governance-Mechanismen verankert werden, die politische Verantwortung, Transparenz und Steuerungsfähigkeit gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere eine formalisierte ressortübergreifende Koordinierung auf Regierungsebene (z. B. ein Klimakabinett), verpflichtende regelmäßige Fortschrittsberichte der Landesregierung, zweijährliche sektorale Berichte der fachlich zuständigen Ministerien, verbindliche Wirksamkeitsbewertungen zentraler Maßnahmen mit Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans, eine Klimaverträglichkeitsprüfung für Gesetzentwürfe, Programme und wesentliche Investitionsentscheidungen, eine öffentlich zugängliche Klimainformationsplattform sowie institutionalisierte Beteiligungsformate für die kommunale Ebene. In ihrer Gesamtheit können diese Instrumente auch ohne ein eigenständiges Expertengremium eine wirksame Governance-Struktur sicherstellen.

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, temporäre Abweichungen einzelner Sektoren von ihren Zielpfaden rechtlich zu regeln.

Das Gesetz könnte vorsehen, dass sektorale Zielabweichungen zeitlich befristet durch Übererfüllungen in anderen Sektoren ausgeglichen werden können, sofern der Gesamtminde rungspfad eingehalten wird. Rechtstechnisch bietet sich hierfür die Einführung mehrjähriger Zielkorridore sowie eines formalisieren sektorübergreifenden Ausgleichsmechanismus mit klar definierten Kriterien, Schwellenwerten und einer verpflichtenden Abbildung im Monitoring und in den Nachsteuerungsverfahren an.

Wie sollte die Treibhausgasbilanzierung auf Landesebene gestaltet sein, um Transparenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen?

Zur Sicherstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Treibhausgasbilanzierung auf Landesebene ist die Systematik als standardisiertes, methodisch einheitliches und reproduzierbares Modell auszugestalten, das mit der bundes- und europarechtlichen Emissionsinventarisierung kompatibel ist. Zentrale Elemente bleiben dabei die Anwendung anerkannter methodischer Standards (IPCC-Logik, stabile sektorale Gliederung), eine klare normative Festlegung der Systemgrenzen (territoriales Prinzip, Regeln zur Bilanzierung von Strom und Wärme, gesonderte Behandlung von LULUCF und negativen Emissionen) sowie ein fest definierter Aktualisierungszyklus mit transparenten Regeln zur Revision historischer Zeitreihen.

Die Regelungen des § 22 des Gesetzentwurfs schaffen eine wichtige rechtliche Grundlage zur Verbesserung der Datenvollständigkeit und -aktualität durch die verpflichtende, standardisierte und elektronische Übermittlung von Endenergieverbrauchsdaten des öffentlichen und kommunalen Sektors und ergänzen folgerichtig das Monitoring nach § 6. Die tatsächliche Vergleichbarkeit der Daten hängt jedoch in erheblichem Maße von der zugrunde liegenden Erhebungs- und IT-Infrastruktur ab.

Vor diesem Hintergrund kann die bundesweite Initiative der dena (Deutsche Energie-Agentur) zur Entwicklung einer einheitlichen Berichtsplattform wesentlich dazu beitragen, methodische Fragmentierungen, parallele Bilanzierungssysteme und Inkonsistenzen zwischen den Ebenen zu vermeiden. Eine solche Plattform bietet das Potenzial, Datenformate, Berechnungslogiken und Übermittlungsprozesse zu harmonisieren sowie die Anschlussfähigkeit an die bundesrechtliche Emissionsinventarisierung und europäische Berichtspflichten sicherzustellen.

Es erscheint daher sachgerecht,

- normativ oder untergesetzlich sicherzustellen, dass die landesrechtliche Treibhausgasbilanzierung offen für eine Anbindung an die von der dena koordinierte Bundesplattform ausgestaltet wird,
- vorzusehen, dass die nach § 22 erhobenen und übermittelten Daten in mit bundesrechtlichen Standards kompatiblen Formaten bereitzustellen sind,

- bis zur Einführung einer einheitlichen Bundeslösung die Nutzung etablierter Bilanzierungsmethoden (z. B. BSKO, wie sie derzeit etwa im Landkreis Nordwestmecklenburg Anwendung findet) zuzulassen, sofern deren methodische Gleichwertigkeit offiziell anerkannt ist.

Ein solcher Ansatz gewährleistet methodische und rechtliche Übergangssicherheit, vermeidet zusätzliche administrative Belastungen insbesondere auf kommunaler Ebene und schafft zugleich die Grundlage für ein langfristig transparentes, vergleichbares und steuerungsfähiges landesrechtliches Treibhausgasmonitoring, das kohärent in die bundesweite Architektur der Klimaberichterstattung eingebettet ist.

Wie sollte der Klimaschutzplan langfristig an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden? Sollte dafür ein fester Evaluationszyklus gesetzlich verankert werden?

Damit der Klimaschutzplan langfristig wissenschaftlich aktuell und steuerungsfähig bleibt, sollte seine Anpassung an neue Erkenntnisse systematisch und nicht nur anlassbezogen erfolgen. Es empfiehlt sich, einen festen gesetzlichen Evaluationszyklus vorzusehen, der mit der vorgesehenen Fortschreibung des Klimaschutzplans synchronisiert ist (z. B. alle vier Jahre) und ausdrücklich eine Prüfung der wissenschaftlichen Grundlagen einschließt.

Ergänzend sollte das Gesetz Anlässe für eine außerplanmäßige Anpassung vorsehen, etwa bei wesentlichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (z. B. IPCC-Berichte), grundlegenden methodischen Änderungen in der Treibhausgasinventarisierung oder bei strukturellen Zielabweichungen, die im Monitoring nach § 6 festgestellt werden. Anpassungen sollten jeweils fachlich begründet und transparent dokumentiert werden.

Eine solche Kombination aus regelmäßigem Evaluationszyklus und klar definierten Anpassungstriggern gewährleistet sowohl Planungssicherheit als auch die notwendige Reaktionsfähigkeit auf neue wissenschaftliche Entwicklungen.

Welche Rolle sollte die Bürger*innenbeteiligung bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans spielen? Welche Formate wären geeignet, um Beteiligung wirksam und repräsentativ zu gestalten?

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sollte bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans als ergänzendes Element verstanden werden und nicht als Ersatz für fachlich-administrative und politische Entscheidungsprozesse. Ihre zentrale Funktion liegt in der Stärkung von Transparenz, gesellschaftlicher Akzeptanz und der praktischen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere bei solchen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensrealität der Bevölkerung und die kommunale Ebene haben.

Als geeignete und zugleich wirksame Beteiligungsformate kommen insbesondere mehrstufige und kombinierte Verfahren in Betracht, darunter strukturierte Online-Konsultationen zum Entwurf des Klimaschutzplans, zielgruppenspezifische Dialogformate mit betroffenen Akteursgruppen (Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft), zeitlich befristete Bürgerforen oder Bürgerdialoge mit zufallsbasierter Teilnehmendenauswahl sowie öffentliche Informationsveranstaltungen mit der Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen. Wesentlich ist, dass die Beteiligung klar in den Prozess der Fortschreibung eingebettet ist, über definierte Zeiträume erfolgt und von einer transparenten Rückmeldung begleitet wird, in welcher Form eingebrachte Anregungen berücksichtigt wurden oder aus welchen Gründen dies nicht erfolgt ist.

Inwiefern haben sich unabhängige Expertenräte bei der Beratung an Klimaschutz- und Klimaanpassungsplänen bewährt?

Die Praxis auf Bundes- und Landesebene in Deutschland sowie in mehreren anderen europäischen Staaten zeigt, dass unabhängige Expertengremien einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Belastbarkeit der klimapolitischen Steuerung leisten können, sofern sie klar institutionell eingebunden sind. Auf Bundesebene hat sich insbesondere der Expertenrat für Klimafragen als zentrales Element des Bundes-Klimaschutzgesetzes bewährt. Seine jährlichen Bewertungen zur Zielerreichung in den einzelnen Sektoren sowie seine methodischen Stellungnahmen bilden eine wichtige Grundlage für politische Nachsteuerungsprozesse und die öffentliche fachliche Debatte, obwohl dem Gremium keine eigenen Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Auf Landesebene erfüllen vergleichbare Funktionen unter anderem der Klimarat Baden-Württemberg sowie wissenschaftlich-expertische Begleitstrukturen in Nordrhein-Westfalen. Diese Gremien unterstützen die Erarbeitung und Fortschreibung von Klimaschutzprogrammen, bewerten die Plausibilität von Zielpfaden und identifizieren frühzeitig Risiken einer Zielverfehlung. Im internationalen Vergleich wird häufig der UK Climate Change Committee als Best-Practice-Beispiel angeführt, dessen besondere Wirksamkeit auf einem klar definierten gesetzlichen

Mandat, einer regelmäßigen Berichterstattung an das Parlament sowie einer engen Verzahnung zwischen fachlichen Empfehlungen und politischen Anpassungsentscheidungen beruht. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass dort, wo Expertengremien nicht in formalisierte Verfahren des Monitorings, der Berichterstattung und der Fortschreibung von Strategien eingebunden sind, ihre Empfehlungen überwiegend beratenden Charakter behalten und nur eine begrenzte steuernde Wirkung entfalten. Die Effektivität unabhängiger Expertenräte hängt somit maßgeblich von der Klarheit ihres Mandats und ihrer Einbettung in die rechtlichen und administrativen Steuerungsstrukturen der Klimapolitik ab.

Welche Erfahrungen liegen aus anderen Bundesländern mit der Einführung eines CO₂-Schattenpreises vor, und in welchem Umfang hat sich dessen Anwendung bei Investitionsentscheidungen, in der strategischen Planung, beim Neubau und bei Sanierungen sowie bei der Beschaffung von Energieleistungen als wirksam erwiesen? Gibt es hierbei einen Unterschied in der Umsetzung zwischen unverbindlicher Empfehlung und Verbindlichkeit?

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit der Einführung eines CO₂-Schattenpreises sind bislang heterogen und vielfach noch von kurzer Dauer, sodass belastbare Aussagen zur langfristigen Emissionsminderung derzeit nur eingeschränkt möglich sind. Die Wirksamkeit des Instruments zeigt sich bislang vor allem auf der Ebene der Entscheidungs- und Bewertungsverfahren, insbesondere durch die systematische Berücksichtigung von Klimafolgekosten in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Variantenvergleichen.

Als fortgeschritten gilt insbesondere die Praxis in Baden-Württemberg, wo ein CO₂-Schattenpreis verbindlich normiert ist und seit August 2025 in Höhe von 300 Euro pro Tonne CO₂ bei Neubauten, Grundsanierungen sowie bei relevanten Beschaffungs- und Energieentscheidungen der Landesverwaltung angewendet wird. Damit werden Klimawirkungen monetarisiert und über den gesamten Lebenszyklus von Investitionen vergleichbar gemacht. In anderen Bundesländern, etwa Hamburg oder Berlin, erfolgt die Anwendung bislang überwiegend auf der Grundlage administrativer Empfehlungen oder methodischer Leitlinien und entsprechend uneinheitlich.

Die bisherige Praxis zeigt deutlich, dass der CO₂-Schattenpreis insbesondere dann eine spürbare Steuerungswirkung entfaltet, wenn er verpflichtend in formalisierte Entscheidungsprozesse eingebunden ist. Unverbindliche Empfehlungen führen demgegenüber häufig zu einer

selektiven oder inkonsistenten Anwendung und entfalten nur eine begrenzte Wirkung. Eine rechtlich verbindliche Ausgestaltung erhöht hingegen die Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und tatsächliche Relevanz des Instruments bei Investitionsentscheidungen, in der strategischen Planung sowie bei Neubau-, Sanierungs- und Beschaffungsprozessen.

Wie bewerten Sie die Prüfpflicht der Landes-Förderprogramme anhand eines Fragebogens hinsichtlich der Effektivität?

Die vorgesehene Prüfpflicht der Landesförderprogramme anhand eines standardisierten Fragebogens ist grundsätzlich geeignet, Klimaschutzaspekte systematisch und niedrigschwellig in Förderentscheidungen zu integrieren. Sie trägt insbesondere zur Sensibilisierung der fördergebenden Stellen bei und schafft eine einheitliche Mindestprüfung.

Ihre Effektivität bleibt jedoch begrenzt, sofern der Fragebogen überwiegend deklaratorischen Charakter hat und nicht klar mit Entscheidungsfolgen verknüpft ist. Eine spürbare Steuerungswirkung entfaltet das Instrument vor allem dann, wenn die Prüfung verpflichtend ist, die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden und negative Prüfergebnisse konkrete Konsequenzen für die Ausgestaltung oder Priorisierung von Förderprogrammen nach sich ziehen. Ohne eine solche Rückkopplung besteht die Gefahr, dass die Prüfpflicht zu einem rein formalen Verfahren ohne substantielle Wirkung wird.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der Konkretetheit bzw. Bestimmtheit (§ 5 Klimaschutzplan)?

Die Regelungen des § 5 des Gesetzentwurfs gewährleisten insgesamt eine hinreichende rahmenhafte Bestimmtheit des Klimaschutzplans als zentrales Instrument zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die klare Festlegung der Funktion des Klimaschutzplans (Konkretisierung der Ziele nach § 4), seine sektorale Gliederung, die Zuständigkeit für die Erarbeitung, der vierjährige Fortschreibungszyklus sowie die normierten Kriterien zur Priorisierung der Maßnahmen. Auch das vorgesehene Zusammenwirken der fachlich zuständigen Ressorts trägt zu einer strukturierten Ausgestaltung bei.

Gleichzeitig bleibt der Grad der normativen Konkretisierung des § 5 überwiegend programmatisch. Zwar wird festgelegt, welche Inhalte der Klimaschutzplan grundsätzlich umfassen soll,

jedoch fehlen weitergehende Vorgaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad und zur Verbindlichkeit der einzelnen Maßnahmen. Insbesondere sind keine ausdrücklichen Anforderungen an die Festlegung von Umsetzungszeiträumen, zuständigen Stellen, quantifizierten Beiträgen einzelner Maßnahmen zur Zielerreichung sowie an eine systematische Verknüpfung mit den Ergebnissen des Monitorings nach § 6 vorgesehen.

Der in § 5 Absatz 3 verankerte Haushaltsvorbehalt trägt zwar der haushaltsrechtlichen Realität Rechnung, schwächt jedoch zugleich den verbindlichen Charakter des Klimaschutzplans. Die Zuleitung des Klimaschutzplans an den Landtag gemäß § 5 Absatz 4 stärkt dessen Transparenz und politische Legitimation, verleiht ihm jedoch keine eigenständige normative Bindungswirkung.

Insgesamt schafft § 5 damit eine funktional geeignete, jedoch vergleichsweise „weiche“ Planungsstruktur. Zur Stärkung der rechtlichen Bestimmtheit und der praktischen Steuerungswirkung erscheint es sachgerecht, die Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen sowie deren Verknüpfung mit Monitoring- und Nachsteuerungsmechanismen klarer gesetzlich zu definieren.

Wie bewerten Sie die Tatsache, dass wesentliche Vorgaben des Gesetzes durch einen Klimaschutzplan der Landesregierung (§5 Klimaschutzplan), ohne Beteiligung des Parlaments, normiert werden sollen?

Die Tatsache, dass zentrale Vorgaben zur Umsetzung des Gesetzes durch einen von der Landesregierung beschlossenen Klimaschutzplan ohne formelle parlamentarische Beteiligung konkretisiert werden sollen, ist differenziert zu bewerten. Einerseits ermöglicht diese Ausgestaltung eine hohe Flexibilität und Steuerungsfähigkeit in einem dynamischen wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Umfeld und erlaubt eine regelmäßige Anpassung der Maßnahmen ohne aufwendige Gesetzgebungsverfahren.

Andererseits führt die Bündelung wesentlicher Steuerungsentscheidungen auf der Ebene der Exekutive zu einer Abschwächung der parlamentarischen Kontrolle und zu einer geringeren demokratischen Legitimation der Klimapolitik, zumal der Klimaschutzplan faktisch Prioritäten, Maßnahmen und die Ausrichtung haushaltswirksamer Entscheidungen festlegt. Die bloße Zuleitung des Plans an den Landtag erhöht zwar die Transparenz, ersetzt jedoch keine substantielle parlamentarische Mitwirkung.

Vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Steuerungsfähigkeit und demokratischer Legitimation erscheint es sachgerecht, zumindest ein formalisiertes parlamentarisches Befassungs- oder Bestätigungsverfahren für den Klimaschutzplan oder wesentliche Teile davon vorzusehen. Dies würde die politische Verantwortung stärken, das öffentliche Vertrauen erhöhen und zur langfristigen Stabilität des rechtlichen Rahmens beitragen.

Wie bewerten Sie die VO-Ermächtigung gem. § 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Gewaltenteilung, der Belastung der Kommunen und der Konnexität?

Die Gesetzesbegründung stellt die Regelung des § 7 Absatz 5 konsequent in den Kontext einer deklaratorischen Konkretisierung bereits bestehender Aufgaben der Gemeinden und Landkreise im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, nicht als Einführung neuer Verpflichtungen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass kommunale Körperschaften bereits heute einschlägige Aufgaben wahrnehmen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Planung, der Bauleitplanung sowie der Anpassung an den Klimawandel. Die Festschreibung der Vorbildfunktion wird dementsprechend nicht als neue Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips verstanden. Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten für Landkreise und kreisfreie Städte wird zudem zeitlich aufgeschoben, mit bestehenden Bundesförderungen unterlegt und durch eine einmalige landesseitige Unterstützung flankiert. Auch die Pflicht zur Übermittlung von Energieverbrauchsdaten (§ 22) wird als organisatorische Verpflichtung eingeordnet, bei der das Konnexitätsprinzip nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nicht eingreift.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 7 Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung grundsätzlich als zulässig im Hinblick auf die Gewaltenteilung und das Konnexitätsprinzip zu bewerten. Das Gesetz definiert den Regelungsrahmen, während die Rechtsverordnung der Ausgestaltung verfahrensbezogener und inhaltlicher Details dient. Gleichwohl ist aus Gründen der demokratischen Legitimation und der Steuerungssicherheit darauf zu achten, dass wesentliche Parameter der kommunalen Verpflichtungen möglichst bereits auf Gesetzesebene festgelegt werden und nicht ausschließlich der untergesetzlichen Regelung überlassen bleiben. Ungeachtet des deklaratorischen Ansatzes wird der tatsächliche Umfang der Anforderungen an kommunale Klimaschutzkonzepte, insbesondere hinsichtlich Inhalt, Öffentlichkeitsbeteiligung, Berichterstattung und Fortschreibungsrhythmus, maßgeblich durch die nach § 7 Absatz 5 zu erlassende Rechtsverordnung bestimmt. Daraus ergibt sich ein praktisches Risiko einer

faktischen Nachschärfung kommunaler Verpflichtungen ohne gleichzeitige Anpassung der finanziellen Ausstattung. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Rechtsverordnung so auszugestalten, dass sie klar zwischen erstmaliger Erstellung und Fortschreibung von Klimaschutzkonzepten differenziert, die unterschiedlichen administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeiten der Kommunen berücksichtigt und zusätzliche Anforderungen ausdrücklich an die Verfügbarkeit einer angemessenen und nachhaltigen Finanzierung koppelt.

Reichen die vorgesehenen Regelungen zu Klimarisikoplanungen und Anpassungsstrategien (Abschnitt 8) aus, um die Verwundbarkeit des Landes gegenüber Klimafolgen (Hitze, Starkregen, Küstenschutz etc.) zu verringern? Welche verbindlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Klimarisiken in Landes- und Fachplanungen (z. B. Raumordnung, Wasserwirtschaft, Küstenschutz) sowie für Investitionsentscheidungen (z. B. Klimarisiko Check, Mindeststandards) fehlen aus Ihrer Sicht?

Die Regelungen des Abschnitts 8 schaffen eine wichtige konzeptionelle Grundlage für einen systematischen Ansatz der Klimaanpassung auf Landesebene, reichen jedoch für sich genommen nur eingeschränkt aus, um die Verwundbarkeit gegenüber konkreten Klimarisiken wie Hitzewellen, Starkregenereignissen oder den Folgen des Meeresspiegelanstiegs wirksam zu reduzieren. Der Gesetzentwurf ist derzeit stärker auf strategische Planung und Koordination ausgerichtet, während eine verbindliche Integration von Klimarisiken in laufende Planungs-, Steuerungs- und Investitionsentscheidungen noch nicht hinreichend präzise ausgestaltet ist.

Zur Stärkung der praktischen Wirksamkeit erscheint es sachgerecht, normativ festzuschreiben, dass Ergebnisse von Klimarisikoplanungen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Landes- und Fachplanungen – insbesondere in der Raumordnung, der Wasserwirtschaft, dem Küstenschutz sowie im Bevölkerungsschutz – verpflichtend zu berücksichtigen sind. Im Bereich öffentlicher Investitionen bietet sich zudem die Einführung eines verbindlichen „Klimarisiko Checks“ für wesentliche Infrastruktur- und Investitionsvorhaben an, ergänzt um Mindeststandards der Klimarobustheit (z. B. hinsichtlich Hitze, Überflutung oder Sturmereignissen) bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen. Eine solche Konkretisierung könnte sachgerecht durch untergesetzliche Regelungen erfolgen und sektorspezifisch differenziert werden.

Insgesamt kann bereits eine maßvolle und sachlich begründete Ergänzung der bestehenden Regelungen um derartige Instrumente dazu beitragen, der Thematik des Klimaschutzes und

insbesondere der Klimaanpassung größeres Gewicht zu verleihen, die Sensibilität für Vorsorge- und Anpassungsfragen zu erhöhen und damit die gesellschaftliche und politische Unterstützung für entsprechende Maßnahmen zu stärken.

Wie valide und überprüfbar ist die geplante Treibhausgasbilanzierung, insbesondere im Hinblick auf Datenlücken, Modellannahmen und methodische Unsicherheiten?

Die geplante Treibhausgasbilanzierung auf Landesebene ist grundsätzlich methodisch fundiert und prinzipiell überprüfbar. Ihre tatsächliche Aussagekraft hängt jedoch maßgeblich von der Vollständigkeit, Aktualität und Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Daten, von einheitlichen methodischen Standards sowie von der Transparenz der verwendeten Modellannahmen ab. Methodische Unsicherheiten bestehen insbesondere in datenintensiven und modellbasierten Sektoren (z. B. Verkehr, Landwirtschaft, LULUCF), in denen häufig mit pauschalen Emissionsfaktoren gearbeitet wird.

Aus der Praxis auf kommunaler Ebene zeigt sich, dass Datenlücken ein zentrales Risiko darstellen. So verweigert im Landkreis Nordwestmecklenburg einer der größten Netzbetreiber derzeit die Bereitstellung von Stromverbrauchsdaten für die Erstellung von Energie- und Emissionsbilanzen der Landkreise, Ämter und Kommunen mit Verweis auf fehlende rechtliche Verpflichtungen. Dies steht im Gegensatz zur kommunalen Wärmeplanung, bei der Netzbetreiber gesetzlich zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Der Fall verdeutlicht, dass ohne eine klare und umfassende rechtliche Regelung zur Datenverfügbarkeit belastbare und vergleichbare Ergebnisse nicht sichergestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Treibhausgasbilanzierung durch verbindliche Vorgaben zur Datenbereitstellung, durch die Festlegung einheitlicher methodischer Standards sowie durch transparente Dokumentation von Annahmen und Unsicherheiten abzusichern. Erst auf dieser Grundlage kann die Bilanzierung eine verlässliche Basis für Monitoring und wirksame Nachsteuerung der Klimapolitik bilden.

Wie sollten Kontrolle und Sanktionierung bei Nichterfüllung der Klimaschutzziele geregelt werden?

Kontrolle und Sanktionierung bei der Nichterreichung von Klimaschutzzielen sollten nicht als repressiver Mechanismus, sondern als System verbindlicher administrativer und politischer

Nachsteuerung ausgestaltet werden. Als besonders wirksam erscheint ein Ansatz, bei dem bei festgestellten oder absehbaren Zielabweichungen automatisch eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Korrekturmaßnahmen innerhalb festgelegter Fristen ausgelöst wird, verbunden mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten sowie einer transparenten öffentlichen Begründung der Ursachen von Abweichungen.

Flankierend sollte die Kontrolle durch eine verstärkte parlamentarische Rechenschaftspflicht abgesichert werden, insbesondere durch verpflichtende Berichterstattung und deren formalisierte Behandlung im Parlament. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, rechtliche Verantwortlichkeit primär an die Nichterfüllung verfahrensbezogener Pflichten (Monitoring, Berichterstattung, Nachsteuerung) und nicht an das bloße Verfehlen materieller Zielwerte zu knüpfen. Finanzielle Steuerungsinstrumente können ergänzend und gezielt eingesetzt werden, insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Förderprogrammen, wobei das Konnexitätsprinzip strikt zu wahren ist. Eine solche Ausgestaltung stärkt die Steuerungsfähigkeit, Transparenz und rechtliche Stabilität der Klimapolitik, ohne eine unverhältnismäßige Sanktionslogik zu etablieren.

Wie kann die Landesregierung sicherstellen, dass die Datenbasis für Klimafolgenabschätzungen robust, aktuell und landesspezifisch genug ist?

Die Robustheit, Aktualität und landesspezifische Ausprägung der Datenbasis für Klimafolgenabschätzungen lassen sich durch eine Kombination aus rechtlicher Verbindlichkeit, institutionellen Strukturen und standardisierten methodischen Ansätzen sicherstellen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass insbesondere eine verpflichtende und regelmäßige Datenübermittlung durch zentrale Akteure (z. B. Netzbetreiber, Wasserwirtschaft, Küstenschutz) wirksam ist, wie sie etwa in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Rahmen zentraler Klima- und Energieinformationssysteme praktiziert wird.

Eine wesentliche Rolle spielt zudem die Anwendung einheitlicher methodischer Standards in Verbindung mit landesspezifisch angepassten Klimamodellen und Risikoatlanten, wie sie beispielsweise in Bayern und Niedersachsen eingesetzt werden. Ergänzend haben sich spezialisierte Fachstellen und landesweite Datenplattformen bewährt, die eine kontinuierliche Aktualisierung, Qualitätssicherung sowie transparente Dokumentation der Datengrundlagen gewährleisten. Diese Instrumentenkombination schafft eine belastbare, vergleichbare und praxisnahe Grundlage für wirksame Klimafolgenabschätzungen und strategische Planungsprozesse.

Verwaltung, Kommunen, Zuständigkeiten und Umsetzungslasten

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von Klima- bzw. Klimaanpassungskonzepten, für Gemeinden wird dies lediglich empfohlen. Halten Sie diese Aufgaben und Verantwortungsteilung für sachgerecht, auch vor dem Hintergrund, dass Landkreise häufig auf einer räumlich groben Ebene planen und viele konkrete Maßnahmen nur auf Gemeindeebene umgesetzt werden können? Welche alternativen Modelle (z. B. verbindliche Pflichten für größere bzw. zentralörtliche Gemeinden, gemeinsame Konzepte von Landkreisen und Kommunen, andere Aufgabenschnitte) würden Sie empfehlen, und wie ließen sie sich gesetzlich verankern? Falls keine neuen Pflichtaufgaben für Gemeinden vorgesehen werden sollen: Welche schlanken freiwilligen Instrumente (z. B. Umsetzungsakte/Ziel oder Leistungsvereinbarungen mit kommunalen Spitzenverbänden) wären sinnvoll, und was müsste das Land konkret tun, damit möglichst viele Gemeinden Bundesförderung (z. B. NKI Kommunalrichtlinie) tatsächlich in Anspruch nehmen können?

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgaben- und Verantwortungsteilung ist insgesamt sachgerecht und entspricht dem Grundsatz der funktionalen Differenzierung zwischen den Verwaltungsebenen. Landkreise und kreisfreie Städte verfügen über die notwendigen personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine strategische und sektorübergreifende Steuerung im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, während die konkrete Umsetzung vieler Maßnahmen sachgerecht auf Ebene der Gemeinden erfolgt.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass dieser Ansatz insbesondere dann wirksam ist, wenn auf Landkreisebene eine professionelle Klimaschutzkoordination etabliert ist. Eine solche Koordinationsfunktion ermöglicht es, strategische Zielsetzungen zu bündeln, relevante Akteure zu vernetzen und die Umsetzung auf kommunaler Ebene fachlich zu begleiten. Dadurch wird sichergestellt, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte territorial ausgerichtet sind und Wirkungsbereiche erfassen, die über einzelne kommunale Zuständigkeiten hinausgehen, etwa im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, der Energieinfrastruktur oder der Flächennutzung.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klare vertikale Rollenteilung sinnvoll: Landkreise entwickeln strategische, koordinierende Klima- und Klimaanpassungskonzepte auf territorialer Ebene, während Gemeinden – auf freiwilliger oder differenzierter Grundlage – konkrete, ortsspezifische Maßnahmen und Umsetzungsbausteine erarbeiten. Dabei ist es wesentlich, dass

kommunale Konzepte und Maßnahmen inhaltlich auf die strategischen Zielsetzungen des Landkreises abgestimmt sind, um Überschneidungen zu vermeiden, Ressourcen effizient einzusetzen und einen maximalen synergetischen Effekt im Gesamtgefüge der Klimaschutz- und Anpassungsaktivitäten zu erzielen.

Ergänzend oder alternativ können gemeinsame bzw. interkommunale Konzepte vorgesehen werden, die funktionale Verflechtungen berücksichtigen und zugleich administrative Aufwände reduzieren. Sofern keine neuen Pflichtaufgaben für Gemeinden eingeführt werden sollen, bieten sich schlanke freiwillige Instrumente an, insbesondere Ziel- oder Leistungsvereinbarungen mit kommunalen Spitzenverbänden, Umsetzungsabkommen sowie eine koordinierte fachliche Unterstützung.

Seitens des Landes sind hierfür insbesondere eine aktive Beratung, standardisierte methodische Werkzeuge, gezielte Ko-Finanzierungsangebote sowie eine strukturierte Begleitung bei der Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln – insbesondere im Rahmen der NKI-Kommunalrichtlinie – erforderlich. Diese Kombination stärkt die Umsetzungsfähigkeit auf kommunaler Ebene und erhöht die Wirksamkeit der Klimapolitik insgesamt, ohne die kommunale Selbstverwaltung übermäßig zu belasten.

Wie bewerten Sie die geplante Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte? Sollte es Ausnahmen geben?

Die Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte kann insgesamt als sachgerechtes und zielführendes Instrument zur Systematisierung der Klimaschutzpolitik auf lokaler Ebene bewertet werden. Ein strukturierter konzeptioneller Ansatz ermöglicht es, einzelne Maßnahmen mit übergeordneten Zielen zu verknüpfen, Steuerungsprozesse zu stärken und eine belastbare Grundlage für die gezielte Inanspruchnahme von Fördermitteln zu schaffen. Gleichwohl erscheint eine pauschale Verpflichtung ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen, Funktionen und administrativen Leistungsfähigkeiten der Kommunen kritisch. Vor diesem Hintergrund ist ein differenzierter Ansatz angezeigt. Ausnahmen oder vereinfachte Anforderungen sind insbesondere für kleinere Gemeinden mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen sowie für Zusammenschlüsse kleiner Kommunen sachgerecht, sofern diese in interkommunale oder landkreisweite Klimaschutzkonzepte eingebunden sind und ihre Beiträge dort transparent abgebildet werden. Anstelle vollumfänglicher Einzelkonzepte kommen hierbei modulare, vereinfachte Formate oder die Beteiligung an gemeinsamen Konzepten in Betracht.

Ein zentrales Erfolgsmerkmal für die Umsetzung der Konzeptpflicht ist die professionelle Begleitung. Für Gemeinden und Zusammenschlüsse kleiner Kommunen bietet sich insbesondere der Einsatz von Klimaschutzmanagerinnen und -managern an, die die Konzepterstellung fachlich und organisatorisch unterstützen können. Die gezielte Förderung und der Ausbau dieses Instruments würden die kommunale Ebene erheblich entlasten und zugleich die Qualität, Kohärenz und Umsetzungsfähigkeit kommunaler Klimaschutzkonzepte nachhaltig stärken.

Welche Anforderungen sehen Sie für die Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte ab 2030? Sind die vorgesehenen Fristen realistisch?

Die Anforderungen an die Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte ab dem Jahr 2030 sollten inhaltlich fundiert und zugleich realistisch ausgestaltet sein. Für die Landkreise erscheint die Erfüllung dieser Verpflichtung grundsätzlich leistbar, da sie bereits heute über entsprechende Zuständigkeiten, strategische Planungsebenen und – zumindest perspektivisch – die Möglichkeit verfügen, bis 2030 die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.

Die dargestellten praktischen Herausforderungen gewinnen jedoch insbesondere dann an Relevanz, wenn Gemeinden in die Pflicht zur eigenständigen oder ergänzenden Erstellung von Klimaschutz- und Anpassungskonzepten einbezogen werden. Erfahrungen aus der Umsetzung von Bundesförderprogrammen zeigen, dass die Abstimmung mit Projektträgern, die begrenzte Planbarkeit von Förderaufrufen – insbesondere im Bereich der Klimaanpassung – sowie der bestehende Fachkräftemangel dazu führen können, dass der Aufbau und die Besetzung von Stellen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagerinnen und -manager in der Praxis einen Zeitraum von bis zu drei Jahren in Anspruch nimmt.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass Landkreise, kreisfreie Städte und gegebenenfalls Gemeinden bei Eintritt einer gesetzlichen Verpflichtung ab 2030 nicht rechtzeitig in der Lage sind, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine geförderte Konzepterstellung zu schaffen. Auch wenn die Konzepte innerhalb eines dreijährigen Zeitraums nach 2030 zu erarbeiten sind, handelt es sich dann bereits um rechtlich verpflichtende Aufgaben, für die eine Bundesförderung voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Aspekte sollten insbesondere bei der Frage berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfang Gemeinden künftig verpflichtend in die Konzepterstellung einbezogen werden.

Welche Kosten und Verwaltungsaufwendungen sind mit der Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten für die Kommunen des Landes (§ 24) verbunden?

Die mit der Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten für die Kommunen des Landes (§§ 7 und 24) verbundenen Kosten und Verwaltungsaufwände hängen maßgeblich von der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft, dem inhaltlichen Umfang der Konzepte sowie der gewählten Organisationsform (eigenständig, interkommunal oder im Rahmen einer landkreisweiten Koordination) ab.

Finanzielle Aufwendungen

Erfahrungen aus anderen Bundesländern sowie aus Bundesförderprogrammen zeigen, dass die Erstellung eines vollumfänglichen Klimaschutz- oder Klimaanpassungskonzeptes auf Ebene eines Landkreises oder einer größeren kreisfreien Stadt in der Regel Kosten in einer Größenordnung von etwa 80.000 bis 150.000 Euro verursacht. Darin enthalten sind insbesondere externe fachliche Dienstleistungen, Datenerhebung und -auswertung, Szenarientwicklung, Beteiligungsverfahren sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumentation. Die Fortschreibung bereits bestehender Konzepte ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden und liegt erfahrungsgemäß bei etwa 40.000 bis 60.000 Euro, da auf vorhandene Strukturen, Datengrundlagen und Maßnahmenkataloge zurückgegriffen werden kann.

Für kleinere Gemeinden können die Kosten einer eigenständigen Konzepterstellung – selbst in vereinfachter Form – im Verhältnis zur Haushaltsgröße unverhältnismäßig hoch sein. In solchen Fällen erweisen sich interkommunale Lösungen oder die Einbindung in landkreisweite Konzepte mit ergänzenden lokalen Modulen als deutlich wirtschaftlicher.

Verwaltungs- und Personalaufwand

Neben den direkten finanziellen Kosten ist der administrative Aufwand von erheblicher Bedeutung. Die Erarbeitung eines Konzeptes erfordert dauerhaft verfügbare personelle Ressourcen für die interne Koordination, die Abstimmung mit externen Dienstleistern, die Organisation der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für Monitoring und Fortschreibung. Ohne spezialisierte Fachkräfte, etwa Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmanagerinnen und -manager, wird dieser Aufwand häufig auf mehrere Verwaltungseinheiten verteilt, was die Effizienz mindert und die Verfahrensdauer verlängert.

Langfristige Wirkungen und Folgekosten

Die initialen Aufwendungen sind als investive Vorleistungen zu bewerten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass auf die Verabschiedung der Konzepte regelmäßig die verbindliche Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen folgt, die mit erheblich höheren finanziellen Aufwendungen verbunden sein kann als die reine Konzepterstellung. Investitionen in Infrastruktur,

Gebäude, Mobilität oder Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen übersteigen die Kosten der Planung in der Regel um ein Vielfaches. Ohne die konsequente und finanzierte Umsetzung konkreter Maßnahmen bleiben Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte letztlich deklaratorisch und entfalten keine messbare Wirkung. Eine realistische Bewertung der Kosten sollte daher stets die langfristigen Umsetzungs- und Investitionsbedarfe mit einbeziehen.

Wie können einkommensschwache Kommunen bei der Erstellung von Klimaschutz- und Anpassungskonzepten unterstützt werden?

Einkommensschwache Kommunen können bei der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten nur dann wirksam unterstützt werden, wenn finanzielle, personelle und organisatorische Instrumente systematisch miteinander verzahnt werden. Einzelne Förderbausteine reichen hierfür in der Praxis nicht aus.

Finanzielle Unterstützung sollte insbesondere durch landeseigene Vorfinanzierungs- oder revolvingende Fonds ergänzt werden, wie sie in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg oder Hessen Anwendung finden. Solche Instrumente ermöglichen es Kommunen, vorbereitende Arbeiten (z. B. Datenerhebung, Vergabeverfahren, Konzeptgrundlagen) kurzfristig zu finanzieren und die Mittel nach erfolgreicher Einwerbung externer Förderungen (Bund/EU) zu refinanzieren. Ergänzend haben sich pauschale Konzeptzuschüsse ohne wettbewerbliche Auswahlverfahren, etwa im Saarland oder in Sachsen-Anhalt, bewährt, da sie den administrativen Aufwand für strukturschwache Kommunen deutlich reduzieren. Zudem zeigen gebündelte Förderbescheide für mehrere Kommunen („Cluster-Förderung“), wie sie u. a. in Bayern oder Rheinland-Pfalz eingesetzt werden, Vorteile hinsichtlich Planungssicherheit und geringerer Verwaltungskosten.

Personelle und organisatorische Unterstützung stellt einen zentralen Erfolgsfaktor dar. Bewährt haben sich interkommunale oder landkreisweite Stellen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagement, die mehrere Kommunen gleichzeitig fachlich begleiten. Entscheidend ist dabei eine möglichst dauerhafte landesseitige Finanzierung dieser Stellen über projektbezogene Förderungen hinaus, um Kontinuität, Erfahrung und Kompetenzaufbau zu sichern. Ergänzend können mobile, landesweite Expertenteams eingesetzt werden, die Kommunen zeitlich befristet bei der Erstellung von Konzepten unterstützen, etwa bei der Datenauswertung, Methodik oder Moderation von Beteiligungsprozessen.

Standardisierte und vereinfachte Instrumente tragen wesentlich zur Entlastung einkommensschwacher Kommunen bei. Dazu gehören modulare und skalierbare Konzeptbausteine, die

an Größe, Struktur und funktionales Profil der Kommune angepasst werden können, ebenso wie landesweit harmonisierte Datengrundlagen zu Klimarisiken, Energie oder Demografie, um kostenintensive Einzelerhebungen zu vermeiden. Sinnvoll ist zudem die Einführung vereinfachter „Basiskonzepte“ als Einstieg, die später schrittweise vertieft werden können.

Ergänzende Governance-Ansätze schließlich können die Motivation stärken, ohne formelle Pflichtaufgaben zu begründen. In mehreren Bundesländern haben sich freiwillige Ziel- oder Leistungsvereinbarungen zwischen Land und Kommunen bewährt, die mit Beratung, Datennutzung und priorisiertem Zugang zu Fördermitteln verknüpft sind. Solche Instrumente eignen sich besonders für finanzschwache Kommunen, da sie Flexibilität mit konkreter Unterstützung verbinden.

Insgesamt zeigt sich, dass erst das Zusammenspiel aus landesseitiger Vorfinanzierung, nachhaltiger personeller Unterstützung, standardisierten Instrumenten und kooperativen Governance-Modellen eine realistische, steuerbare und wirksame Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten auch für einkommensschwache Kommunen ermöglicht.

Ist vorgesehen, dass Klimakonzepte auf kommunaler Ebene auf Ihren Nutzen hin überprüft oder evaluiert werden?

Der Gesetzentwurf begründet keine eigenständige und ausdrückliche Pflicht zur Evaluation der Wirksamkeit kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte. Gleichwohl sind indirekte Elemente einer Überprüfung und Fortschreibung angelegt.

Zum einen sieht § 7 Abs. 5 vor, dass durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln ist:

- in welcher Form über die Umsetzung der Maßnahmenkataloge zu berichten ist,
- in welchen Zeiträumen Klimaschutzkonzepte fortzuschreiben sind,
- sowie unter welchen Voraussetzungen bestehende Konzepte fortgelten.

Damit wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, innerhalb dessen prozessbezogene Überprüfungen (Umsetzungsstand, Aktualität) verbindlich ausgestaltet werden können. Auf Gesetzesebene fehlt jedoch eine klare Vorgabe, wonach die tatsächliche Wirksamkeit der Konzepte in Bezug auf Zielerreichung, Effizienz oder Beitrag zum Klimaschutz systematisch zu bewerten ist.

Zum anderen verpflichtet § 24 die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten in festgelegten Zeiträumen und verlangt deren Ausrichtung an den Anforderungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Diese Regelung

stellt die formale Aktualisierung sicher, enthält jedoch ebenfalls keine ausdrückliche Verpflichtung zu einer wirkungsorientierten Evaluation der Maßnahmen im Hinblick auf die Reduzierung von Klimarisiken und Verwundbarkeiten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf derzeit vor allem auf Verfahrenssicherung und Fortschreibungspflichten abstellt, nicht jedoch auf eine verbindliche Ergebnis- und Wirkungsprüfung. Der tatsächliche Umfang der Überprüfung kommunaler Konzepte wird daher maßgeblich vom Inhalt der nach § 7 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung abhängen.

Aus governance- und steuerungspolitischer Sicht erscheint es sachgerecht, die Verordnungsermächtigung gezielt zu nutzen, um:

- Mindestkriterien für eine wirkungsbezogene Bewertung festzulegen,
- die Berichterstattung systematisch mit Anpassungs- und Nachsteuerungspflichten zu verknüpfen,
- sowie indikatorbasierte Mindestanforderungen an Transparenz und Vergleichbarkeit zu definieren.

Ohne eine solche Konkretisierung besteht die Gefahr, dass kommunale Konzepte zwar regelmäßig aktualisiert werden, ihr tatsächlicher Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung jedoch nur unzureichend überprüfbar und steuerbar bleibt.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Aufgabenübertragung und der damit einhergehenden Konnexität?

Unter Berücksichtigung der in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegten Argumentation ist der Entwurf formal grundsätzlich konnexitätskonform ausgestaltet, weist jedoch praktische Umsetzungsrisiken auf, die zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzgeber geht konsequent davon aus, dass Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bereits zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen und Landkreise gehören, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, der Raumordnung, der Wasserwirtschaft sowie der allgemeinen Daseinsvorsorge. Die gesetzliche Festschreibung der Vorbildfunktion sowie der Pflicht zur Erstellung von Klima- und Klimaanpassungskonzepten wird daher als deklaratorische Präzisierung und Strukturierung bestehender Aufgaben, nicht als Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips verstanden. Flankierend verweist der Gesetzge-

ber auf den zeitlich aufgeschobenen Eintritt der Verpflichtungen (ab 2030), die Nutzung bestehender Bundesförderprogramme sowie auf vorgesehene landesseitige Unterstützungsinstrumente.

Aus formal-rechtlicher Sicht ist diese Konstruktion grundsätzlich vertretbar: Das Gesetz definiert den Regelungsrahmen, während die nähere Ausgestaltung verfahrens- und inhaltsbezogener Anforderungen dem Verordnungsgeber überlassen bleibt; unmittelbar neue, finanzwirksame Pflichtaufgaben werden zunächst nicht begründet. Insofern ist die Argumentation des Gesetzgebers in sich schlüssig und knüpft an die bisherige verfassungsgerichtliche Abgrenzung zwischen Aufgabenübertragung und organisatorischen Pflichten an.

Gleichwohl bestehen aus verwaltungspraktischer Sicht erhebliche Risiken einer faktischen Mehrbelastung der kommunalen Ebene, insbesondere durch die spätere Ausgestaltung der Anforderungen mittels Rechtsverordnung. Der tatsächliche Umfang der Verpflichtungen – etwa hinsichtlich Detailtiefe der Konzepte, Öffentlichkeitsbeteiligung, Berichtspflichten und Fortschreibungszyklen – wird maßgeblich durch untergesetzliche Regelungen bestimmt werden. Ohne hinreichend klare Begrenzungen im Gesetz selbst besteht die Gefahr, dass zusätzliche administrative und finanzielle Belastungen entstehen, die formal nicht als neue Aufgaben qualifiziert werden, faktisch jedoch entsprechende Wirkungen entfalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf bei formaler Wahrung des Konnexitätsprinzips eine sorgfältige und zurückhaltende Umsetzung erfordert. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichgewichts zwischen Aufgaben und Finanzierung ist entscheidend, dass das untergesetzliche Regelwerk den Umfang der Pflichten strikt an die verfügbaren Ressourcen koppelt, die Leistungsfähigkeit der Kommunen angemessen berücksichtigt und eine faktische Nachschärfung kommunaler Verpflichtungen ohne entsprechende finanzielle Absicherung vermeidet.

Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes normierte Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund der Bürokratie und des grundgesetzlich geschützten Rechtes der Gemeinden, eigenverantwortlich über die bauliche und sonstige Nutzung ihres Gemeindegebiets zu entscheiden, insbesondere durch die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), gestützt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG?

§ 2 des Gesetzentwurfs normierte Berücksichtigungsgebot zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ist insgesamt als rechtlich ausgewogen, jedoch anwendungsbedürftig zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf den Bürokratieaufwand und das grundgesetzlich garantierte Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei der in § 2 geregelten Verpflichtung ausdrücklich um eine Berücksichtigungspflicht und nicht um eine strikte Verpflichtung zur Zielerreichung oder um eine Vorrangregel zugunsten klimapolitischer Belange. Diese Differenzierung ist von zentraler Bedeutung, da sie den Trägern öffentlicher Aufgaben – insbesondere den Gemeinden – weiterhin einen Abwägungsspielraum bei Planungs- und Entscheidungsprozessen belässt. In diesem Sinne fügt sich die Norm in die etablierte Praxis querschnittsbezogener Umwelt- und Nachhaltigkeitsklauseln ein und steht nicht im Widerspruch zum durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Recht der Gemeinden, die bauliche und sonstige Nutzung ihres Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu regeln, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der umfangreiche Katalog an Zielen und gesetzlichen Bezugsnormen, die nach § 2 zu berücksichtigen sind, das Risiko einer erhöhten administrativen und dokumentarischen Belastung birgt, insbesondere auf kommunaler Ebene. In der Praxis der Bauleitplanung kann dies zu zusätzlichen Begründungserfordernissen, fachlichen Prüfungen und einer vertieften Darlegung der Abwägung führen. Ohne hinreichend klare methodische Leitlinien besteht die Gefahr einer formalen Übererfüllung sowie einer Zunahme von Verfahrens- und Rechtsunsicherheiten.

Aus der Perspektive der kommunalen Selbstverwaltung ist entscheidend, dass das Berücksichtigungsgebot nicht faktisch zu einer Pflicht zur vorrangigen Umsetzung klimapolitischer Ziele erstarkt. Maßgeblich bleibt, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange als wesentliche, jedoch nicht allein ausschlaggebende Abwägungskriterien verstanden werden und dass den Gemeinden ihre planerische Gestaltungsfreiheit erhalten bleibt. Anderenfalls bestünde das Risiko einer mittelbaren Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Insgesamt kann § 2 als zulässiges und sachgerechtes Instrument zur Integration von Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekten in Verwaltungs- und Planungsentscheidungen angesehen werden, sofern seine Anwendung flankiert wird durch:

- klare untergesetzliche und methodische Konkretisierungen,
- eine Begrenzung zusätzlicher formaler Begründungsanforderungen,

- sowie eine eindeutige Bestätigung des fortbestehenden kommunalen Abwägungsspielraums.

Unter diesen Voraussetzungen kann das Berücksichtigungsgebot zur Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit öffentlicher Entscheidungen beitragen, ohne die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsbelastung zu beeinträchtigen.

Wie bewerten Sie die die Empfehlung der Landesregierung an die Gemeinden und Landkreise des Landes, sich bis 2045 klimaneutral zu organisieren? Welche Maßnahmen und Finanzmittel erachten Sie hierfür als notwendig?

Die Empfehlung der Landesregierung an die Gemeinden und Landkreise, ihre Verwaltungstätigkeit bis zum Jahr 2045 klimaneutral auszurichten, ist insgesamt als politisch sachgerecht und strategisch sinnvoll zu bewerten. Ihre tatsächliche Umsetzbarkeit hängt jedoch maßgeblich von den begleitenden rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen ab.

Bewertung der Empfehlungsstruktur

Der Verzicht auf eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zugunsten eines empfehlenden Ansatzes erscheint mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung sowie das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip angemessen. Zugleich setzt die Empfehlung einen langfristigen Orientierungsrahmen, der mit den Zielsetzungen des Bundes und der Europäischen Union korrespondiert und den Kommunen eine schrittweise, an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste Transformation ermöglicht. Ohne flankierende Anreize und Instrumente besteht jedoch die Gefahr, dass die Empfehlung überwiegend deklaratorischen Charakter behält.

Erforderliche Maßnahmen

Die schrittweise Erreichung der Klimaneutralität der kommunalen Verwaltung bis 2045 setzt ein Bündel aufeinander abgestimmter struktureller und operativer Maßnahmen voraus. Wesentliche Elemente sind insbesondere:

- die Erarbeitung stufenweiser Roadmaps zur Klimaneutralität mit klar definierten Zwischenzielen;
- die prioritäre energetische Sanierung kommunaler Gebäude und Infrastrukturen unter Berücksichtigung von Lebenszyklus- und Betriebskosten;
- die konsequente Dekarbonisierung der kommunalen Mobilität, einschließlich Fuhrparks, öffentlichem Personennahverkehr und dienstlicher Mobilität;

- die systematische Verankerung klimabezogener Kriterien in Beschaffungs- und Investitionsentscheidungen, etwa durch die Anwendung von CO₂-Schattenpreisen;
- der Ausbau eigener sowie interkommunaler erneuerbarer Energieerzeugung, auch unter Nutzung kooperativer und vertraglicher Modelle;
- die institutionelle Verankerung des Klimamanagements durch dauerhaft finanzierte Stellen sowie durch Monitoring- und Berichtssysteme.

Finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Umsetzbarkeit der Empfehlung ist untrennbar mit einer tragfähigen finanziellen und organisatorischen Architektur verbunden. Erforderlich sind insbesondere:

- langfristig angelegte, programmatisch abgesicherte Kofinanzierungsinstrumente des Landes, die über projektbezogene Einzelzuschüsse hinausgehen;
- eine systematische Verzahnung und Bündelung von Bundes-, Landes- und EU-Förderinstrumenten bei gleichzeitiger Reduzierung administrativer Hürden;
- der Einsatz investiver Übergangsinstrumente wie revolvingender Fonds, Garantiprogramme oder Energie-Contracting-Modelle zur Abfederung kommunaler Investitionsspitzen;
- gezielte Unterstützung finanzschwacher Kommunen durch erhöhte Förderquoten und vereinfachte Zugangsbedingungen;
- der nachhaltige Aufbau personeller und fachlicher Kapazitäten durch die Finanzierung dauerhafter Management- und Umsetzungskompetenzen.

Gesamtbewertung

Insgesamt stellt die Empfehlung zur klimaneutralen Ausrichtung der kommunalen Verwaltung bis 2045 ein wichtiges strategisches Signal dar. Ihre Überführung in einen tatsächlich steuerbaren und wirksamen Prozess setzt jedoch die Kombination klarer Zwischenziele, institutioneller Verstärkung und verlässlicher finanzieller Ausstattung voraus. Ohne diese flankierenden Elemente besteht das Risiko, dass die Zielsetzung weitgehend auf der Ebene eines politischen Leitbildes verbleibt, ohne hinreichende praktische Umsetzung zu entfalten.

Wie bewerten Sie die Gefahr, dass Verwaltungskapazitäten zunehmend für Berichtspflichten statt für Kernaufgaben gebunden werden?

Das Risiko, dass Verwaltungskapazitäten zunehmend durch Berichts- und Nachweispflichten gebunden werden und dadurch weniger Ressourcen für die eigentlichen Kernaufgaben verbleiben, ist real und verwaltungspraktisch relevant, insbesondere für kleinere und finanziell

schwächer ausgestattete Kommunen. Ohne eine ausreichende Koordinierung und Standardisierung besteht die Gefahr, dass zusätzliche Monitoring- und Berichtspflichten zu einer spürbaren Mehrbelastung der Verwaltung führen.

Dieses Risiko ist jedoch nicht zwangsläufig. Es lässt sich deutlich reduzieren, wenn konsequent dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ gefolgt wird. Hierzu zählen insbesondere die Vereinheitlichung von Berichtsformaten, die Mehrfachnutzung bereits vorhandener Daten, die Digitalisierung von Prozessen sowie eine klare Verknüpfung der Berichtspflichten mit konkreten Steuerungs- und Nachsteuerungsentscheidungen. Berichtsinstrumente sollten damit der wirksamen Steuerung dienen und nicht zum Selbstzweck werden. Bei einer solchen Ausgestaltung kann Berichtspflicht nicht als Belastung, sondern als Beitrag zu effizienter Verwaltungsführung wirken.

Rechtliche, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen

Welche rechtlichen und finanziellen Risiken entstehen für das Land, wenn Klimaschutzziele gesetzlich fixiert werden, ohne dass die Zielerreichung realistisch steuerbar ist?

Werden Klimaschutzziele gesetzlich festgeschrieben, ohne dass ihre Erreichung durch geeignete Steuerungs-, Umsetzungs- und Nachsteuerungsinstrumente realistisch gewährleistet ist, entstehen für das Land erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken.

Aus rechtlicher Sicht besteht die Gefahr einer normativen Entwertung der Zielvorgaben. Gesetzlich verbindliche Klimaziele, denen es an vollzugstauglichen Mechanismen fehlt, können ihre steuernde Wirkung verlieren und rechtlich angreifbar werden. Dies erhöht das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen, etwa durch parlamentarische Minderheiten, Kommunen oder gesellschaftliche Akteure, unter dem Gesichtspunkt fehlender Verhältnismäßigkeit, mangelnder Vollzugstauglichkeit oder unzureichender Bestimmtheit. Eine dauerhafte Nichterreichung gesetzlich fixierter Ziele kann zudem das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Rechtsrahmens und in die Glaubwürdigkeit der Klimapolitik insgesamt beeinträchtigen.

Aus finanzieller Perspektive besteht die Gefahr nicht planbarer Haushaltsbelastungen. Fehlen realistische Etappenziele und flexible Steuerungsmechanismen, kann das Land unter kurzfristigen Handlungsdruck geraten, kostenintensive Sofort-, Kompensations- oder Nachsteuerungsmaßnahmen zu finanzieren, die nicht im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind. Darüber hinaus steigt das Risiko von Konflikten mit dem Konnexitätsprinzip, sofern zur Zielerreichung zusätzliche Aufgaben oder Anforderungen auf kommunaler Ebene

notwendig werden, ohne dass hierfür eine ausreichende und nachhaltige finanzielle Ausstattung sichergestellt ist.

Im administrativen und politischen Vollzug besteht zudem das Risiko einer symbolischen Regulierung: Der Fokus verlagert sich auf Berichts- und Nachweispflichten, während wirksame Minderungsmaßnahmen in den Hintergrund treten. Dies schwächt die Effizienz staatlichen Handelns und kann zu steigenden politischen und gesellschaftlichen Erwartungen führen, die mit den tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten nicht im Einklang stehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus rechtsstaatlicher und haushaltspolitischer Sicht geboten, gesetzlich festgelegte Klimaschutzziele stets mit klaren Monitoring-, Nachsteuerungs- und Anpassungsmechanismen sowie realistischen Zwischenzielen zu flankieren, um die rechtlichen und finanziellen Risiken für das Land nachhaltig zu begrenzen.

Welche konkreten Mehrkosten entstehen durch das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung, und stehen diese in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen?

Das Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung ist zwangsläufig mit erheblichen, jedoch differenziert zu betrachtenden Mehrkosten verbunden. Bei sachgerechter Ausgestaltung und schrittweiser Umsetzung stehen diese Kosten jedoch grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Art und Umfang der Mehrkosten

Die wesentlichen Kostenkomponenten ergeben sich insbesondere aus:

- zusätzlichen Investitionskosten für die energetische Sanierung von Verwaltungsgebäuden (Wärmedämmung, Austausch von Heizsystemen, Digitalisierung der Gebäudetechnik); Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Mehrkosten gegenüber konventionellen Sanierungen in der Regel bei 5–15 % liegen, bei Neubauten häufig geringer ausfallen, sofern Klimastandards frühzeitig integriert werden;
- der Dekarbonisierung der Mobilität (Umstellung der Fuhrparks, Ladeinfrastruktur), die zwar höhere Anfangsinvestitionen erfordert, jedoch zu deutlich geringeren Betriebs- und Wartungskosten führt;
- der Anwendung eines CO₂-Schattenpreises in Investitions- und Beschaffungsentscheidungen, die kurzfristig zu höheren Ausgaben führen kann, langfristig jedoch klimafreundlichere und kosteneffizientere Lösungen begünstigt;
- organisatorischen und administrativen Aufwendungen für Monitoring, Datenerhebung und

Klimamanagement, die im Verhältnis zum Gesamtbudget meist moderat sind, jedoch eine dauerhafte Finanzierung erfordern.

Wirtschaftlicher und steuerungsbezogener Nutzen

Die Mehrkosten sind nicht isoliert, sondern im Kontext der langfristigen Effekte zu bewerten:

- dauerhafte Senkung der laufenden Betriebs- und Energiekosten, wobei energetische Sanierungen Einsparungen von 20–40 % ermöglichen können;
- Reduzierung von Preis- und Versorgungsrisiken durch geringere Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
- höhere Planungs- und Investitionssicherheit durch frühzeitige Berücksichtigung klima- und energierelevanter Aspekte;
- Vermeidung deutlich höherer zukünftiger Anpassungs- und Folgekosten, die bei verzögerter Umsetzung regelmäßig anfallen;
- eine Vorbildfunktion der Landesverwaltung gegenüber Kommunen und privaten Akteuren mit entsprechender Breitenwirkung.

Verhältnis von Kosten und Nutzen

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich bei den Mehrkosten überwiegend um transformative und investive Aufwendungen, während der Nutzen mittel- bis langfristig wirksam wird. Bei einer stufenweisen Umsetzung, klarer Priorisierung, konsequenter Nutzung von Fördermitteln sowie der Vermeidung paralleler Strukturen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis insgesamt als sachgerecht und wirtschaftlich vertretbar zu bewerten.

Ein Risiko der Unverhältnismäßigkeit besteht insbesondere dann, wenn die Klimaneutralität ohne ausreichende Flexibilität, ohne Lebenszyklusbetrachtung der Investitionen und ohne angemessene finanzielle Flankierung verfolgt wird. Bei einer ausgewogenen Steuerung stellt die klimaneutrale Landesverwaltung hingegen eine langfristige Investition in Kosteneffizienz, Risikominimierung und die nachhaltige Leistungsfähigkeit staatlichen Handelns dar.

Gibt es belastbare Nachweise, dass eine klimaneutrale Landesverwaltung messbare Vorbildwirkungen für Wirtschaft und Bevölkerung entfaltet?

Direkte, streng kausale Nachweise im Sinne eindeutig isolierbarer quantitativer Effekte für eine „Vorbildwirkung“ einer klimaneutralen Landesverwaltung sind bislang nur eingeschränkt verfügbar. Gleichwohl lässt die Gesamtschau empirischer Befunde, vergleichender Studien und

praktischer Erfahrungen aus verschiedenen Staaten und Bundesländern den Schluss zu, dass eine relevante und messbare indirekte Steuerungs- und Wirkungsebene besteht.

Erstens ist ein marktlicher Impuls über öffentliche Beschaffung und Investitionen belegbar. In Bundesländern, in denen die Verwaltung konsequent Klimastandards anwendet (u. a. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen), zeigt sich eine Ausweitung des Angebots energieeffizienter Bauleistungen, klimaneutraler Dienstleistungen sowie nachhaltiger Mobilitätslösungen. Der öffentliche Sektor wirkt hier als verlässlicher Nachfrager, senkt Markteintrittsbarrieren und beschleunigt die Diffusion klimafreundlicher Technologien in die Privatwirtschaft.

Zweitens ist ein institutioneller Nachahmungseffekt zu beobachten. Kommunen und nachgeordnete Einrichtungen setzen Klimaschutzmaßnahmen signifikant häufiger um, wenn diese auf Landesebene bereits erprobt, durch verbindliche Standards, methodische Leitfäden und konkrete Umsetzungsbeispiele unterlegt sind.

Drittens entfaltet sich eine soziale und normative Wirkung. Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomie und der Klimakommunikationsforschung (u. a. OECD, Umweltbundesamt) belegen, dass konsistentes staatliches Handeln die gesellschaftliche Akzeptanz klimapolitischer Maßnahmen erhöht, insbesondere dann, wenn diese als wirtschaftlich rational und administrativ beherrschbar wahrgenommen werden.

Viertens besteht eine Vorbildwirkung durch die Reduktion von Transaktions- und Informationskosten. In der Landesverwaltung entwickelte Standards, Bewertungsinstrumente (z. B. CO₂-Schattenpreise), Musterlösungen und offen zugängliche Daten werden in der Folge auch von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern genutzt, ohne dass eigene parallele Systeme aufgebaut werden müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine klimaneutrale Landesverwaltung ist kein alleiniger Treiber der gesamtgesellschaftlichen Transformation. Sie entfaltet jedoch nachweisbare strukturelle, marktliche und verhaltensbezogene Effekte, die Tempo und Reichweite von Klimaschutzmaßnahmen in Wirtschaft und Gesellschaft erhöhen. Ihre eigentliche Vorbildwirkung liegt damit weniger im Symbolischen als in ihrer systemischen Steuerungsfunktion.

Wie wird sich die Umsetzung des Gesetzes in der vorliegenden Form auf die finanzielle Situation der Bürger, der Unternehmen und der Kommunen des Landes auswirken?

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung wird differenzierte finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Kommunen haben, wobei das Zusammenspiel von regulatorischen Vorgaben und flankierenden Unterstützungsmaßnahmen von zentraler Bedeutung ist.

Für die Bürgerinnen und Bürger sieht der Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Belastungen in Form neuer Steuern oder Abgaben vor. Mögliche indirekte Effekte können sich übersteigende Investitionskosten in einzelnen Sektoren (z. B. Bauwesen, Energie, Verkehr) ergeben, wirken jedoch lediglich mittelbar. Mittel- bis langfristig ist vielmehr mit positiven finanziellen Effekten zu rechnen, insbesondere durch sinkende Energiekosten, eine höhere Resilienz der Infrastruktur sowie die Vermeidung deutlich höherer Folgekosten des Klimawandels.

Für die Unternehmen hängen die finanziellen Auswirkungen stark von Branche und Klimarelevanz ab. In einzelnen Sektoren können zusätzliche Investitions- und administrative Aufwände entstehen, etwa durch die Anpassung an neue Standards und Planungsanforderungen. Gleichzeitig erhöht das Gesetz die regulatorische und investive Planungssicherheit, setzt Innovationsanreize und eröffnet neue Marktchancen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und klimabezogene Dienstleistungen. Ein wesentlicher entlastender Faktor ist die im Gesetzentwurf angelegte Ausrichtung auf Beratungs- und Informationsangebote des Landes, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen Anpassungshürden senken.

Für die Kommunen ist die finanzielle Betroffenheit am sensibelsten. Auch wenn viele Regelungen einen rahmenhaften Charakter haben und auf Bundes- und Landesförderungen verweisen, entstehen Aufwände insbesondere durch die Erstellung von Konzepten, die Datenerhebung, Berichtspflichten sowie die spätere Umsetzung von Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist von besonderer Bedeutung, dass das Land Beratungs-, Koordinierungs- und Informationsstrukturen aufbaut bzw. stärkt, die Kommunen fachlich und organisatorisch begleiten. Solche Unterstützungsangebote reduzieren die administrative Belastung, verbessern den Zugang zu Bundesförderprogrammen und erhöhen die Akzeptanz sowie die praktische Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben.

Insgesamt führt der Gesetzentwurf nicht zu einer kurzfristigen erheblichen Verschlechterung der finanziellen Situation von Bürgern und Wirtschaft, sondern bewirkt vor allem eine strategische Neuausrichtung von Investitions- und Verwaltungsprioritäten, insbesondere im öffentlichen Sektor. Die Kombination aus normativen Vorgaben und aktiver beratender Unterstützung

durch das Land ist ein entscheidender Faktor, um Umsetzungsrisiken zu begrenzen, die Akzeptanz des Gesetzes zu stärken und seine finanzielle Tragfähigkeit mittel- und langfristig sicherzustellen.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Einschränkungen von gesetzlich geschütztem Eigentum?

Unter Berücksichtigung des Inhalts von § 16 des Gesetzentwurfs ist die Bewertung der Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Eigentumsrecht präzisiert und differenziert vorzunehmen, da diese Vorschrift den intensivsten Eingriff in vermögensrechtliche Positionen enthält. § 16 begründet ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht des Landes – mit der Möglichkeit der Ausübung zugunsten weiterer öffentlicher Stellen – an privaten Grundstücken, die zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich des Moorschutzes (§ 15 Abs. 2) erforderlich sind. Anders als die überwiegend planungs- und koordinationsbezogenen Regelungen des Gesetzentwurfs beschränkt sich diese Norm nicht auf mittelbare Wirkungen, sondern greift unmittelbar in das Eigentumsrecht ein, da sie die Verfügungsfreiheit über Grundstücke berührt (Art. 14 GG).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist ein solcher Eingriff grundsätzlich zulässig, da

- er einem legitimen Gemeinwohlziel dient (Klimaschutz, Wiederherstellung von Kohlenstoffsinken),
- nicht als Enteignung, sondern als Vorkaufsrecht ausgestaltet ist, das als weniger intensives Instrument anerkannt ist,
- und durch materielle sowie verfahrensrechtliche Begrenzungen flankiert wird, welche die Eingriffsintensität reduzieren (Flächenkulisse als Tatbestandsvoraussetzung, Ausschluss bei Veräußerungen an Familienangehörige, Teilflächenregelung, wirtschaftliche Zumutbarkeitsklausel).

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf:

- die Ausübung des Vorkaufsrechts an eine zuvor veröffentlichte Flächenkulisse knüpft und damit Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit stärkt,
- eine Anwendung auf Grundstücke außerhalb dieser Kulisse ausdrücklich ausschließt,
- die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Eigentümer berücksichtigt (§ 16 Abs. 3 Satz 2),

- sowie den Vorrang bundesrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vorkaufsrechte wahrt.
- Gleichzeitig birgt gerade § 16 ein erhöhtes Konfliktpotenzial, insbesondere wenn
- die Flächenkulisse zu weit gefasst oder fachlich nicht hinreichend begründet wird,
 - klare Kriterien für die Erforderlichkeit eines konkreten Grundstücks zur Zielerreichung fehlen,
 - oder die Ausübung des Vorkaufsrechts faktisch zu einer strukturellen Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzungen ohne adäquate Kompensations- oder Kooperationsmodelle führt.

Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die Anwendung des § 16

- auf einer transparenten und fachlich nachvollziehbaren Methodik zur Festlegung der Flächenkulisse beruht,
- subsidiär erfolgt und vorrangig auf freiwillige Vereinbarungen, Vertragsnaturschutz sowie kooperative und kompensatorische Instrumente setzt,
- und den Eigentümerinnen und Eigentümern eine angemessene Entschädigung zum Verkehrswert sowie eine tatsächliche Entscheidungsfreiheit belässt.

Gesamtbewertung:

Der Gesetzentwurf wahrt insgesamt die verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen von Eigentumsbeschränkungen. § 16 stellt jedoch einen qualitativ besonders intensiven Eingriff dar. Seine rechtliche Tragfähigkeit wird maßgeblich von der praktischen Umsetzung abhängen: einer restriktiven, zielgerichteten und verhältnismäßigen Anwendung des Vorkaufsrechts unter strikter Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes des Privateigentums.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der mangelnden Aussagen zum Finanzbedarf bzw. der Finanzierung?

Der Gesetzentwurf weist vor dem Hintergrund fehlender konkreter Aussagen zum Finanzbedarf und zur Finanzierung eine wesentliche Schwäche auf. Zwar wird an mehreren Stellen auf den Haushaltsvorbehalt sowie auf bestehende Förderprogramme des Bundes und des Landes verwiesen, es bleibt jedoch unklar, welche zusätzlichen mittel- und langfristigen finanziellen Belastungen sich aus den vorgesehenen Zielen, Pflichten und Instrumenten tatsächlich ergeben und wie diese dauerhaft abgesichert werden sollen.

Aus rechtsstaatlicher und haushaltsrechtlicher Sicht mindert diese Unbestimmtheit die Steuerungsfähigkeit des Gesetzes und birgt das Risiko, dass ambitionierte Zielvorgaben ohne ausreichende finanzielle Unterlegung in der Umsetzung ins Leere laufen. Zudem entstehen Unsicherheiten hinsichtlich der Konnexität, da potenzielle Folgekosten für Kommunen nicht systematisch quantifiziert und abgesichert sind. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit wäre es daher sachgerecht, den Gesetzentwurf zumindest durch indikative Kostenschätzungen, Finanzierungsannahmen und eine transparente Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu ergänzen.

Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral arbeiten kann? Wo sehen Sie die größten Herausforderungen?

Um die Klimaneutralität der Landesverwaltung bis 2030 zu erreichen, ist ein Bündel klar aufeinander abgestimmter struktureller und operativer Maßnahmen erforderlich.

Zentrale Maßnahmen:

- prioritäre energetische Sanierung von Verwaltungsgebäuden (Wärmedämmung, Austausch von Heizsystemen, Umstellung auf erneuerbare Energien);
- vollständiger Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien sowie schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeversorgung;
- konsequente Umstellung des dienstlichen Fuhrparks auf emissionsfreie Antriebe und Reduzierung dienstlicher Mobilität;
- verbindliche Verankerung von Klimakriterien in Beschaffungs- und Investitionsentscheidungen, einschließlich der Anwendung eines CO₂-Schattenpreises;
- Aufbau eines einheitlichen Systems zur Erfassung, zum Monitoring und zum Ausgleich verbleibender Emissionen;
- institutionelle Festlegung klarer Zuständigkeiten mit verbindlichen Zielvorgaben und regelmäßiger Berichterstattung.

Zentrale Herausforderungen:

- erheblicher Investitionsbedarf innerhalb kurzer Zeiträume bei zugleich begrenzten Haushaltsmitteln;
- heterogener baulicher und technischer Ausgangszustand der landeseigenen Liegenschaften und Infrastrukturen;

- Fachkräfteengpässe sowie hoher Koordinationsaufwand zwischen Ressorts und nachgeordneten Einrichtungen;
- Risiken von Verzögerungen bei der Umsetzung sowie Abhängigkeiten von externen Technologie- und Energiemärkten.

Insgesamt erscheint die Zielerreichung bei konsequenter Priorisierung und wirksamer Steuerung grundsätzlich möglich, jedoch ambitioniert. Eine belastbare Bewertung der tatsächlichen Erreichbarkeit der Klimaneutralität bis 2030 ist allerdings nur auf Grundlage aktueller, konsolidierter Daten zum gegenwärtigen Emissionsstand, zum Zustand der Liegenschaften sowie zum Umsetzungsstand laufender Maßnahmen möglich.

Sind die im Gesetzentwurf normierten Vorgaben hinsichtlich der Klimaneutralität der Landesverwaltung vor dem Hintergrund der Finanzierung und des Zeithorizont realistisch?

Unter Berücksichtigung der §§ 19–21 des Gesetzentwurfs erscheint das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung grundsätzlich strukturierter und institutionell besser unterlegt, seine Realisierbarkeit bleibt jedoch an klare finanzielle und organisatorische Voraussetzungen gebunden.

Positiv hervorzuheben ist der differenzierte Ansatz nach Adressatengruppen (§ 19): Die verbindliche Zielvorgabe bis 2030 betrifft ausschließlich die unmittelbare Landesverwaltung, während für weitere öffentliche Stellen längere Zeithorizonte bzw. ein Empfehlungscharakter vorgesehen sind. Dies trägt den unterschiedlichen Steuerungs- und Ressourcenlagen Rechnung. Mit § 20 wird zudem ein verbindlicher Maßnahmenkatalog mit Zwischenzielen, finanzieller Bewertung, Monitoring und regelmäßiger Fortschreibung etabliert, der grundsätzlich eine steuerbare Umsetzung ermöglicht.

Gleichzeitig besteht ein zentrales Risiko in der Finanzierung. Die ausdrückliche Haushaltsvorbehaltsklausel (§ 20 Abs. 1 Satz 2) führt dazu, dass die Zielerreichung bis 2030 nicht rechtlich abgesichert, sondern von den jeweiligen haushaltspolitischen Prioritäten abhängig ist. Angesichts des kurzen Zeithorizonts schränkt dies insbesondere bei investitionsintensiven Maßnahmen (Gebäude, Mobilität, Beschaffung) die Planungs- und Umsetzungssicherheit erheblich ein.

Der in § 21 vorgesehene Kompensationsmechanismus stellt zwar eine rechtliche Absicherung für verbleibende Emissionen dar, birgt jedoch das Risiko, dass bei unzureichender Umsetzung

struktureller Minderungsmaßnahmen der Fokus zu stark auf Ausgleich statt auf tatsächliche Emissionsvermeidung verlagert wird.

Insgesamt ist die Zielsetzung der klimaneutralen Landesverwaltung konzeptionell schlüssig und governance-seitig gut angelegt. Ihre Realisierbarkeit bis 2030 ist jedoch nur bei verlässi-cher mehrjähriger Finanzierung, klarer Priorisierung wirksamer Maßnahmen und konsekuen-ter Anwendung der vorgesehenen Steuerungsinstrumente realistisch. Ohne diese Vorausset-zungen bleibt das Ziel ambitioniert, aber nur eingeschränkt belastbar.

Für wie realistisch halten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes, die Landesverwaltung bis zum 31.12.2029 klimaneutral zu gestalten (§ 20 Abs. 1)?

Die Vorgabe, die Tätigkeiten der Landesverwaltung bis zum 31.12.2029 klimaneutral zu ges-talten, ist als politisch ambitioniert und verwaltungsstrategisch anspruchsvoll zu bewerten, erscheint jedoch nur eingeschränkt realistisch.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf eine vergleichsweise klare Steuerungsar-chitektur vorsieht: Der verpflichtende Maßnahmenkatalog mit Zwischenzielen, finanzieller Be-wertung, zweijährigem Monitoring und Anpassungsmechanismus (§ 20 Abs. 1–4) schafft grundsätzlich Voraussetzungen für Steuerbarkeit und Transparenz und geht über rein dekla-ratorische Zielsetzungen hinaus.

Gleichzeitig ist die praktische Realisierbarkeit bis Ende 2029 mit erheblichen Unsicherheiten verbunden:

- Sehr kurzer Umsetzungshorizont: Für investitionsintensive Bereiche wie energeti-sche Gebäudesanierungen, Umstellung der Mobilität oder klimaneutrale Beschaf-fung verbleiben faktisch nur wenige Haushalts- und Planungszyklen. Planungs-, Vergabe- und Bauzeiten lassen sich nur begrenzt verkürzen.
- Finanzielle Vorbehalte: Sämtliche Maßnahmen stehen ausdrücklich unter Haus-haltsvorbehalt (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Ohne frühzeitige und mehrjährige finanzielle Absicherung besteht ein erhebliches Verzögerungsrisiko.
- Kapazitäts- und Umsetzungsrisiken: Die parallele Umsetzung in zahlreichen Ver-waltungseinheiten erfordert erhebliche personelle und organisatorische Ressour-cen, insbesondere im technischen, vergabe- und baurechtlichen Bereich.
- Abhängigkeit von Kompensationsmechanismen: Die in § 21 vorgesehene Kompen-sation verbleibender Emissionen ist als Sicherungsinstrument sinnvoll, kann jedoch

strukturelle Defizite bei der Emissionsminderung nicht vollständig ersetzen und birgt die Gefahr einer Verlagerung von Minderungsanstrengungen.

Für eine abschließende und belastbare Bewertung der Realisierbarkeit wäre zudem der Zugang zu aktuellen Daten zum Ist-Zustand der Landesverwaltung erforderlich, insbesondere zu bestehenden Emissionen, laufenden Sanierungs- und Investitionsvorhaben sowie zur finanziellen und personellen Ausstattung. Ohne diese Datengrundlage kann die Einschätzung nur abstrakt erfolgen.

Insgesamt ist das Ziel bis zum 31.12.2029 theoretisch erreichbar, setzt jedoch eine konsequente Priorisierung, frühzeitige Finanzierung und stringente Steuerung voraus. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Klimaneutralität der Landesverwaltung zumindest teilweise über Kompensationsmaßnahmen abgesichert werden muss. Ohne zusätzliche finanzielle und organisatorische Verstärkung ist das Ziel daher als hoch ambitioniert und mit erheblichen Umsetzungsrisiken behaftet einzustufen.

Wie bewerten Sie die Möglichkeit der Ausgleichsverpflichtung gem. § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes für die Landesverwaltung hinsichtlich der Kosten, der zusätzlichen Belastung der Steuerzahler und der Effizienz des Klimaschutzes in MV?

Die Möglichkeit der Ausgleichsverpflichtung gemäß § 21 Absatz 2 ist insgesamt als funktional notwendiges Sicherungsinstrument zu bewerten, muss jedoch im Hinblick auf Kosten, Belastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie die Effizienz des Klimaschutzes klar begrenzt und kritisch eingeordnet werden.

Aus haushalts- und fiskalpolitischer Sicht führen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere wenn sie ab 2030 erforderlich werden, zu zusätzlichen laufenden Haushaltsausgaben, ohne dass diesen zwingend strukturelle Modernisierungs- oder Effizienzgewinne in der Landesverwaltung gegenüberstehen. Kompensationsmaßnahmen sind regelmäßig kostenintensiv, preisvolatil und langfristig schwer kalkulierbar. Sie verlagern finanzielle Lasten auf den Landeshaushalt und damit auf die Allgemeinheit, ohne notwendigerweise nachhaltige Einspar- oder Transformationswirkungen zu entfalten.

Hinsichtlich der Effizienz des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern sind Ausgleichsmaßnahmen gegenüber realen Emissionsvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen deutlich nachrangig zu bewerten. Eine positive landesbezogene Wirkung entsteht nur dann, wenn – wie in § 21 Absatz 1 vorgesehen – vorrangig regionale Maßnahmen umgesetzt werden, die

zusätzliche ökologische und strukturelle Effekte erzielen (z. B. Moorrenaturierung oder der Aufbau natürlicher Senken). Internationale Klimaschutzprojekte können ergänzend sinnvoll sein, ersetzen jedoch keine landesinterne Transformationsleistung.

Aus steuerungs- und governancepolitischer Sicht ist daher entscheidend, dass die Ausgleichsverpflichtung strikt subsidiär ausgestaltet wird. Sie sollte ausschließlich der Absicherung verbleibender, kurzfristig nicht vermeidbarer Emissionen dienen und nicht als struktureller Ersatz für verzögerte Investitionen, energetische Sanierungen oder organisatorische Reformen fungieren. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Klimaneutralität lediglich bilanziell erreicht wird, während reale Minderungsanstrengungen abgeschwächt werden.

Zusammenfassend ist die Ausgleichsstrategie als notwendiges Sicherheitsnetz sachgerecht. Eine extensive oder dauerhafte Nutzung würde jedoch sowohl die öffentlichen Haushalte belasten als auch die tatsächliche Klimaschutzwirkung mindern. Für eine effiziente, steuerzahlergerechte und glaubwürdige Umsetzung ist daher eine klare Priorisierung von Emissionsvermeidung und -minderung sowie eine enge Begrenzung und transparente Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wie kann sichergestellt werden, dass Klimaanpassungsmaßnahmen nicht zu einer Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen?

Um sicherzustellen, dass Klimaanpassungsmaßnahmen nicht zu einer Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen, ist eine systematische sozialverträgliche Ausgestaltung der Maßnahmen über alle Planungs- und Umsetzungsphasen hinweg erforderlich. Zentrale Elemente sind dabei:

Sozial differenzierte Folgenabschätzung

Klimaanpassungsmaßnahmen (z. B. Hitzevorsorge, Hochwasserschutz, Umgestaltung öffentlicher Räume) sollten regelmäßig einer Prüfung ihrer Auswirkungen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unterzogen werden, insbesondere auf ältere Menschen, einkommensschwache Haushalte, Mieterinnen und Mieter sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität. Dadurch können Risiken wie Verdrängungseffekte, steigende Wohnkosten oder eingeschränkter Zugang zu Infrastruktur frühzeitig erkannt werden.

Priorisierung vulnerabler Gruppen und Räume

Anpassungsstrategien sollten ausdrücklich vorsehen, sozial besonders betroffene Quartiere

(z. B. Hitzeinseln, Überflutungsgebiete) vorrangig zu berücksichtigen. Dies umfasst unter anderem den kostenfreien Zugang zu kühlender Infrastruktur, sozial orientierte Begrünungsmaßnahmen sowie die klimaangepasste Sanierung des Wohnungsbestands.

Verknüpfung von Klimaanpassung und Sozialpolitik

Maßnahmen der Klimaanpassung sind eng mit Instrumenten der Sozial-, Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik zu verzahnen, um unbeabsichtigte Nebenwirkungen wie Mietpreissteigerungen oder eine einseitige finanzielle Belastung der Bevölkerung zu vermeiden.

Frühe und inklusive Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige und niedrighschwellige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie lokaler Akteure trägt wesentlich dazu bei, unterschiedliche Bedarfe sichtbar zu machen und die soziale Akzeptanz von Anpassungsmaßnahmen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für Bevölkerungsgruppen, die in formalen Beteiligungsverfahren häufig unterrepräsentiert sind.

Transparenz, Monitoring und Nachsteuerung

Die sozialen Wirkungen von Klimaanpassungsmaßnahmen sollten systematisch erfasst und bewertet werden. Bei erkennbaren sozialen Schieflagen ist eine rechtzeitige Anpassung der Maßnahmen vorzusehen.

Insgesamt erfordert eine sozial gerechte Klimaanpassung neben technischen Lösungen eine konsequente Ausrichtung auf Chancengleichheit, Schutz vulnerabler Gruppen und eine ausgewogene Lastenverteilung. Dies stärkt die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimapolitik und erhöht deren langfristige Wirksamkeit.

Welche Instrumente sind aus Ihrer Sicht notwendig, um die sektoralen Höchstmengen für Treibhausgasemissionen effektiv einzuhalten?

Unter Berücksichtigung der Systematik der §§ 4–6 des Gesetzentwurfs lässt sich festhalten, dass die grundlegende rechtliche Architektur zur Einhaltung sektoraler Emissionshöchstmengen vorhanden ist, ihre tatsächliche Wirksamkeit jedoch maßgeblich von einer konsequenten instrumentellen Ausgestaltung abhängt. Für eine effektive Einhaltung der festgelegten jährlichen und sektoralen Emissionsobergrenzen sind insbesondere folgende Punkte entscheidend:

Erstens ist die in § 4 Abs. 2 vorgesehene klare sektorale Zuständigkeit der jeweiligen Fachministerien ein zentraler Steuerungsvorteil. Diese Verantwortung sollte jedoch operativ durch

konkrete sektorale Umsetzungsaufträge, interne Zielpfade und verbindliche Maßnahmenprogramme unterlegt werden.

Zweitens kommt dem Klimaschutzplan nach § 5 eine Schlüsselrolle zu. Die sektoralen Höchstmengen können nur dann praktisch eingehalten werden, wenn sie dort systematisch in konkrete Maßnahmenpakete, zeitlich definierte Meilensteine und priorisierte Umsetzungsstrategien übersetzt werden. Ohne diese operative Konkretisierung besteht die Gefahr, dass die Höchstmengen lediglich orientierenden Charakter behalten.

Drittens ist der Nachsteuerungsmechanismus nach § 4 Abs. 3 grundsätzlich sachgerecht ausgestaltet. Seine Effektivität hängt jedoch wesentlich davon ab, dass Zielabweichungen frühzeitig erkannt werden und die beschlossenen Korrekturmaßnahmen verbindlich, konkret und zeitnah umgesetzt werden, um eine strukturelle Verschiebung der Minderungsanforderungen in spätere Jahre zu vermeiden.

Viertens erfordert die Einhaltung der Höchstmengen ein belastbares, sektorenscharfes Monitoring nach § 6. Einheitliche Methoden, vollständige Daten und regelmäßige Berichterstattung sind Voraussetzung dafür, Abweichungen sachgerecht zu analysieren und zwischen landeseigenen sowie bundes- oder europarechtlich bedingten Effekten zu differenzieren.

Schließlich bedarf es eines sektorspezifischen Instrumentenmixes. Angesichts der unterschiedlichen Strukturen und Reduktionsdynamiken in Energie, Verkehr, Gebäuden, Landwirtschaft und LULUCF sind jeweils passgenaue Kombinationen aus ordnungsrechtlichen Vorgaben, Förderinstrumenten und investiven Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend schafft der Gesetzentwurf eine schlüssige Ziel-, Planungs- und Monitoringstruktur. Die tatsächliche Einhaltung der sektoralen Emissionshöchstmengen wird jedoch weniger von den numerischen Vorgaben als von deren Verbindlichkeit, Konkretisierung und der Wirksamkeit der Nachsteuerung im Zusammenspiel von § 4, § 5 und § 6 abhängen.

Wie bewerten Sie die geplante Verankerung des Klimaschutzes als „überragendes öffentliches Interesse“? Welche rechtlichen und praktischen Folgen erwarten Sie?

Die Verankerung des Klimaschutzes als „überragendes öffentliches Interesse“ ist als rechtlich bedeutsames und politisch starkes Signal zu bewerten, das dem Klimaschutz innerhalb des

staatlichen Entscheidungsgefüges ein deutlich erhöhtes Gewicht verleiht, zugleich jedoch eine sorgfältige und verfassungsrechtlich ausgewogene Anwendung erfordert.

Rechtliche Auswirkungen

Eine solche Qualifizierung begründet keinen absoluten Vorrang des Klimaschutzes gegenüber allen anderen Schutzgütern, stärkt jedoch seine Stellung erheblich im Rahmen von Abwägungsentscheidungen bei Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren. Der Klimaschutz erhält damit ein erhöhtes rechtliches Gewicht bei Kollisionen mit wirtschaftlichen Interessen, Nutzungsansprüchen an Grund und Boden sowie Infrastrukturvorhaben. Unberührt bleiben dabei die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG sowie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, was eine einzelfallbezogene, verhältnismäßige und nachvollziehbare Abwägung zwingend voraussetzt. Eingriffe in Eigentumsrechte oder in die kommunale Bauleitplanung sind damit grundsätzlich zulässig, dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig oder pauschal erfolgen.

Praktische Auswirkungen

In der Praxis ist mit einer erhöhten Rechtssicherheit klimarelevanter Entscheidungen sowie mit einer Stärkung der Durchsetzbarkeit von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu rechnen, etwa bei Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energien oder der Wiederherstellung von Ökosystemen. Zugleich steigen die Anforderungen an die Begründungstiefe staatlicher Entscheidungen: Eine unzureichende oder lediglich formelhafte Berücksichtigung klimarelevanter Belange wird rechtlich schwerer zu verteidigen sein. Ohne eine weitergehende Konkretisierung durch untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften besteht allerdings das Risiko uneinheitlicher Anwendungspraxis und zunehmender Rechtsunsicherheit.

Gesamtbewertung

Insgesamt stärkt die Qualifizierung des Klimaschutzes als überragendes öffentliches Interesse die rechtliche und steuernde Wirkung der Klimapolitik des Landes. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich davon ab, ob klare Kriterien für die Abwägung, transparente Anwendungsmaßstäbe und eine konsequente Wahrung des verfassungsrechtlichen Gleichgewichts zwischen Klimaschutz, Eigentumsgarantie und kommunaler Selbstverwaltung sichergestellt werden.

Sollten sich die klimaschädlichsten Industrien (Stahl, Zement, Aluminium etc.), an entstehenden Kosten für Klimaanpassung beteiligen oder benötigen diese Industrien Hilfe bei einer Umstellung auf klimaneutrales Wirtschaften?

Die Frage der Beteiligung besonders emissionsintensiver Industrien (z. B. Stahl, Zement, Aluminium) an den Kosten der Klimaanpassung und zugleich ihrer Unterstützung bei der Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise ist nicht als Entweder-oder zu bewerten. Aus fachlicher Sicht ist vielmehr ein kombinierter und differenzierter Ansatz erforderlich.

Einerseits ist es im Sinne des Verursacherprinzips sachgerecht, dass diese Branchen einen Beitrag zur Bewältigung der Klimafolgekosten leisten, insbesondere über marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente wie den Emissionshandel, CO₂-Bepreisung oder vergleichbare Abgaben. Dadurch werden Klimakosten internalisiert und wirksame Anreize zur Emissionsminderung gesetzt, ohne auf rein fiskalische Sanktionsmechanismen zurückzugreifen.

Andererseits ist die Transformation der energie- und emissionsintensiven Grundstoffindustrien ohne staatliche Unterstützung realistisch nicht zu leisten. Erforderlich sind gezielte Förderinstrumente für die Einführung klimaneutraler Schlüsseltechnologien (z. B. Wasserstoffanwendungen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Elektrifizierung industrieller Prozesse), flankierende Infrastrukturinvestitionen sowie Mechanismen zur Reduzierung von Investitions- und Marktrisiken. Ohne solche Unterstützungsmaßnahmen besteht die Gefahr erheblicher Wettbewerbsnachteile und von Verlagerungseffekten (*carbon leakage*), die sowohl wirtschafts- als auch klimapolitisch kontraproduktiv wären.

Sachgerecht erscheint daher ein Modell, bei dem eine finanzielle Beteiligung emissionsintensiver Industrien an Klimakosten mit einer zielgerichteten staatlichen Unterstützung ihrer Transformation verknüpft wird, gebunden an konkrete Dekarbonisierungspfade und überprüfbare Klimawirkungen. Ein solcher Ansatz ermöglicht eine faire Lastenverteilung und zugleich einen realistischen Übergang zu einer klimaneutralen Industrie.

Wie bewerten Sie die Tatsache, dass der Verbrauch von in Mecklenburg-Vorpommern erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energieträgern nicht in der Treibhausgasbilanz des Landes bilanziert wird?

Die Tatsache, dass der Verbrauch von in Mecklenburg-Vorpommern erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien nicht unmittelbar in der Treibhausgasbilanz des Landes berücksichtigt wird, ist differenziert zu bewerten.

Aus methodischer Sicht entspricht dieser Ansatz dem territorialen Bilanzierungsprinzip, das auch der bundes- und europarechtlichen Treibhausgasberichterstattung zugrunde liegt. Erfasst werden die Emissionen, die tatsächlich auf dem Gebiet des Landes entstehen, nicht jedoch die Struktur des Endenergieverbrauchs. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Emissionsdaten zwischen den Ländern und verhindert Doppelzählungen, insbesondere vor dem Hintergrund des ausgeprägten überregionalen Stromhandels. Insofern ist der Verzicht auf eine verbrauchsbezogene Anrechnung erneuerbarer Strommengen methodisch konsequent und statistisch sachgerecht.

Gleichzeitig weist dieser Ansatz aus steuerungspolitischer Sicht Grenzen auf. In einem Land mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien und zugleich erheblichem Stromexport wird der eigene Beitrag zur Energiewende und zur Dekarbonisierung im Rahmen der landesbezogenen Klimabilanz nur eingeschränkt sichtbar. Dies kann die Anreizwirkung für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien mindern und die kommunikative Verknüpfung zwischen regionaler Erzeugung klimafreundlicher Energie und Emissionsminderungen auf der Verbrauchsseite erschweren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die territoriale Treibhausgasbilanz durch ergänzende Indikatoren zu flankieren, die insbesondere die Erzeugung, den Export und den landesinternen Verbrauch erneuerbarer Energien sowie deren potenziellen Beitrag zur Emissionsminderung transparent darstellen. Eine solche zweistufige Darstellung – territoriale Bilanz als rechtlich maßgebliche Grundlage und zusätzliche informationsbezogene Kennzahlen für Steuerung und Kommunikation – würde die methodische Stringenz wahren und zugleich die Transparenz und Steuerungsfähigkeit der landesweiten Klimapolitik stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Katrin Patynowski

Beigeordnete und 1. Stellvertreterin des Landrates